BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 15. Februar 1937 | Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Zum hundertjährigen Jubiläum der Westminster Bank

Von Geheimrat Professor Dr. **Karl Diehl**, Freiburg i. Br.

Außer der London Joint City and Midland Bank, über deren hundertjährigen Bestand vor einem halben Jahr in dieser Zeitschrift berichtet wurde[1]), kann eine zweite berühmte Bank aus der Gruppe der Big Five auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken, die Westminster Bank. Aus diesem Anlaß ist eine von Gregory verfaßte Festschrift in zwei umfangreichen Bänden erschienen[2]). Wir wollen versuchen, an Hand dieses vortrefflichen Jubiläumswerkes einen Ueberblick über den Weg zu geben, den die Westminster Bank genommen hat, bis sie zu ihrer heutigen glanzvollen Stellung gelangte.

Die Periode der Kämpfe vor und nach der Begründung der Bank

Der Begründung der Westminster Bank gingen schwere Kämpfe voraus und noch schwerere folgten nach deren Begründung um ihre öffentliche Anerkennung. Die Pioniere des Depositenbankwesens, welche die Depositenbanken als Gesellschaftsunternehmungen zu begründen suchten, hatten es mit zwei Gruppen von Gegnern zu tun: einmal war die Bank von England ängstlich darauf bedacht, ihre privilegierte und monopolistische Stellung zu bewahren, und sie fürchtete von dieser Neugründung eine Beeinträchtigung ihrer Machtstellung. Die Privatbanken erblickten eine höchst gefährliche Konkurrenz in dem Aufkommen neuer kapitalkräftiger Aktienbanken. Aber auch die öffentliche Meinung und fast die ganze Bankliteratur in der Zeit von 1830—40 war dem Joint Stock Banksystem feindlich gesinnt. Diese de facto vorhandenen Gegnerschaften fanden eine Unterstützung de jure in gewissen gesetzlichen Privilegien, die der Bank von England zugebilligt waren, und die in einer bestimmten Art der Interpretation die Zulässigkeit von Joint Stock Banken in Frage stellen konnten.

Infolge des großen industriellen und geschäftlichen Aufschwungs, der nach der Beendigung der napoleonischen Kriege in den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in England einsetzte, mußte das englische Bankwesen eine große Ausdehnung erfahren, weil die Kreditbedürfnisse der Geschäftswelt von den in alter Form bestehenden Privatbanken nicht hätten befriedigt werden können. Zwangsläufig trat das Bedürfnis nach großen und leistungsfähigen Bankinstituten hervor, die durch ihre großen Kapitalien und die Persönlichkeit ihrer Leiter den Ansprüchen von Handel und Industrie besser dienen konnten, als es den meist kleineren und nicht so kapitalkräftigen Privatbanken möglich war. Auch zahlreiche Bankerotte von Londoner und Provinzialbanken legten ein Zeugnis hierfür ab. Das damals herrschende System der Notenfreiheit begünstigte ebenso das Aufkommen zahlreicher kleiner privater Bankinstitute, wie es die Entstehung großer Unternehmungen hemmte, weil die Errichtung von Notenbanken mit mehr als sechs Teilhabern verboten war.

Eine Aenderung der gesetzlichen Lage trat 1826 ein; ein neues Gesetz, the Banking Corporations Act, legte eine Bresche in die Monopolstellung der Bank von England, indem es die Errichtung von Notenbanken mit mehr als sechs Personen in einer Entfernung von mehr als 65 Meilen von London erlaubte. Diese Konzession bezog sich aber nur auf die in der genannten Entfernung zu errichtenden Banken, nicht für Unternehmungen in der Metropole oder in der 65-Meilenzone.

Auf Grund dieser Rechtslage hätte die Westminster Bank ebensowenig wie eine andere Bank Depositenbankgeschäfte in Form einer Joint Stock Company in London durchführen können; es bedurfte eines neuen Gesetzes, um hierfür die gesetzliche Grundlage zu geben; denn es wurde immer wieder behauptet, daß das Privileg der Bank von England nicht nur ein Privileg als Notenbank bedeute, sondern auch als Depositenbank in London. Das neue Gesetz von 1833, der Bank Charter Act, bestimmte, daß jede Gesellschaft, auch wenn sie mehr als sechs Personen umfaßte, Bankgeschäfte in London betreiben dürfe unter der Voraussetzung, daß

[1]) „Hundert Jahre einer englischen Depositenbank" von Prof. Dr. Adolf Weber. Bank-Archiv XXXV, Nr. 17 v. 1. Juni 1936.

[2]) The Westminster Bank through a Century. By F. E. Gregory. Vol. I (396 Seiten) und Vol. II (355 Seiten), London 1936. (Oxford University Press, Humphrey Milford.)

diese Gesellschaft nicht in England auf ihre Wechsel oder Noten, die innerhalb kürzerer Frist als sechs Monate fällig seien, Geld leihe oder verleihe. Erst mit der Proklamation dieses Gesetzes war die juristische Grundlage zur Errichtung einer Depositenbank in Aktienform in London gegeben.

Die Frage, ob diese neue juristische Regelung in der Tat, wie es in einer Protestresolution des House of Lords gegen das Gesetz von 1833 lautete, Institute zulasse, die „eine große Gefahr für das öffentliche Interesse bildeten", wird am besten durch die Entwicklung dieser Banken in London beantwortet, unter denen die Westminster Bank in erster Linie steht.

Auch nach der endlich erlangten gesetzlichen Grundlage nahmen die Feindseligkeiten und Gegnerschaften gegenüber dem neuen Typ der Depositenbanken ihren Fortgang. Schon in den Verhandlungen des Bankkomitees von 1832 trat hervor, daß man die Banken in Gesellschaftsform gegenüber den Privatbanken als minderwertig erachte. Borgess, ein repräsentativer Vertreter der Privatbanken, erklärte, daß die Art, wie die Joint Stock Bankers ihre Geschäfte betrieben, in hohem Grade tadelnswert sei; selbst Samuel Jones Loyd, der spätere Lord Overstone, befand sich unter den Gegnern; er prophezeite, daß die Errichtung solcher Aktienbanken die besseren und verantwortungsvolleren Privatbanken zum Erliegen bringen und die schwächeren am Leben lassen werde. Die spätere Entwicklung hat ihm, wenn auch in anderer Weise, als er selbst glaubte, insofern Recht gegben, als 32 Jahre später seine eigene Bank von der Westminster Bank aufgekauft wurde.

Der eigentliche Begründer der Westminster Bank und damit der ersten Depositenaktienbank in London war W. R. Douglas, der zu Beginn des Jahres 1833 den Gedanken einer solchen Gründung anregte und ein Komitee zur Beratung zusammenrief. Von diesem Komitee ergingen Petitionen an das Parlament, worin unter Berufung auf die günstigen Erfahrungen mit den Aktienbanken in Schottland die Annahme des neuen Bankgesetzentwurfs empfohlen wurde. Der erste aktive Schritt zur Begründung der Bank vollzog sich in einer Sitzung am 15. August 1833, in der der Prospekt der neu zu begründenden Bank beraten wurde. In dem Prospekt heißt es, daß die neue Bank mit soviel Kapital ausgestattet werden solle, daß das volle Vertrauen in die Sicherheit der Deponenten und die größte praktische Unterstützung für Handel und Industrie gewährleistet sei. Die Bank sollte den Namen The London and Westminster Bank führen und ihr Kapital 10 Millionen £ in 100 000 Aktien betragen. Außer der Bank in der City sollte noch eine Filiale im Westend Londons errichtet werden.

Die neue Gründung fand keine gute Presse. Der Prospekt der Westminster Bank wurde mit offenem Mißtrauen von der Bankwelt betrachtet. In einer Nummer der „Circulars to Banks" wird behauptet, daß niemand von Klugheit und Erfahrung in Geld- und Bankgeschäften veranlaßt sein könnte, sich mit den Gründern von Joint Stock Banks in der Hauptstadt einzulassen. Trotzdem erreichte die Ziffer der Anteilzeichner bereits im Oktober 1833 die Höhe von fast 14 000. Sehr glückverheißend für die neue Bank war der Umstand, daß zum ersten Manager der Bank Gilbart ernannt wurde, ein bekannter Fachmann und Verfasser von wertvollen Schriften über Bankwesen. Gilbart war erst 39 Jahre alt, als er zu diesem Posten berufen wurde, war aber vorher bereits Manager der Provincial Bank of Irland Branches Killkenny and Waterford.

Die formelle Begründung der Bank erfolgte am 3. Februar 1834. Unter den ersten Direktoren befanden sich bekannte Fachleute, darunter Salomons, der in der Bankwelt einen so berühmten Namen erringen sollte. Dreißig Jahre lang konnte die Westminster Bank an ihrer Spitze die genannten zwei Männer sehen: Gilbart als general manager und Salomons als einflußreichsten Direktor.

Die Westminster Bank zahlte von vornherein Depositenzinsen nach einer bestimmten Skala, und zwar für Depositen bei mehr als dreimonatlicher Dauer für die Summen zwischen 20 £ und 5000 £ 2%, bei höheren Summen nach besonderer Vereinbarung. Wenn auch allmählich eine günstigere Stimmung gegenüber dem Prinzip der Depositen-Aktienbanken aufkam, so standen doch noch heftige und schwere Kämpfe bevor. Die ersten Jahre waren für die neue Bank mit Streitigkeiten und Schwierigkeiten aller Art angefüllt; war auch die gesetzliche Anerkennung dieser Bankform errungen, so fehlte es noch an der öffentlichen Anerkennung. Die Gegner, vor allem die Bank von England einerseits und die Privatbanken andererseits, waren zwar in dem Kampf um die gesetzliche Anerkennung unterlegen. Sie führten den Kampf aber in der Weise fort, daß sie durch alle möglichen praktischen Einschränkungen und Reglementierungen den Aufstieg der neuen Bank zu hemmen suchten. Hauptsächlich waren es vier Streitpunkte, um welche die Westminster Bank heftige Kämpfe zu führen hatte.

1. Der erste Punkt betraf die Anerkennung der Bank als juristische Person, d. h. im besonderen, daß die Bank als solche klagen und verklagt werden konnte. Nach vergeblichen Unterredungen und Verhandlungen mit dem Schatzkanzler, Viscount Althorp, beschritt die Bank einen neuen Weg zu ihrem Ziel. Sie richtete eine Petition an das house of Commons, ein Gesetz einzubringen „to enable the London and Westminster Bank to sue and be sued in the name of one of the Directors, or of the Trustees or any of them, or of the Manager, or any other public officer or officers of the said Company". Die Bill wurde in zweiter Lesung mit einer Majorität von 108 Stimmen angenommen; in der dritten Lesung betrug die Majorität nur noch 61 Stimmen. Inzwischen hatten sich die alten Gegner wieder gerührt und so wurde tatsächlich bei den Verhandlungen der neue Gesetzentwurf als eine „schwere Verletzung der Privilegien der Bank von England" bezeichnet. Die Bank von England ging soweit, beim House of Lords eine Petition gegen die Annahme des Gesetzes einzureichen. Es wurde beschlossen, eine aus 12 gelehrten Juristen bestehende Kommission zu einer gutachtlichen Aeußerung über das neue Gesetz zusammenzurufen. Die Juristen lehnten es ab, die Frage zu beantworten, ob das neue Gesetz eine Verletzung der Rechte der Bank von England sei, da es sich hierbei nicht um die rechtliche Auslegung bestehender Gesetze handeln könne. Wegen

der fortdauernden Opposition gegen das Gesetz zog die Westminster Bank den Gesetzentwurf zurück. Im Jahre 1835 wurde die Angelegenheit neu aufgegriffen, nachdem inzwischen Robert Peel das Amt des Schatzkanzlers übernommen hatte. Auch Peel teilte die Ansicht, daß das neue Gesetz ein Eingriff in die Privilegien der Bank von England sei. Allen Widerständen zum Trotz gelang es aber der Westminster Bank, ihre Wünsche durchzusetzen. 1838 erschien das Gesetz, welches jeder Joint Stock Company erlaubte, „to sue and be sued by any of its members"; und im Jahre 1844 wurde durch einen „Act to Regulate the Joint Stock Companys" diese Befugnis bestätigt und genauer spezialisiert.

2. Wenn auch schon bei dem ersten Streitpunkt die Bank von England beteiligt war, da sie in erster Linie zu der Opposition gegen die Westminster Bank gehörte, so spielte sich der zweite Streit direkt zwischen ihr und der Westminster Bank ab. Ein von der St. Albans Bank auf die Westminster Bank gezogener Wechsel mit weniger als 6 Monate Umlaufszeit wurde von der Westminster Bank akzeptiert. Dies wurde von der Bank von England als unzulässig erklärt. Darüber kam es zu einem heftigen und lang andauernden Streit, der zunächst in der Schwebe blieb, bis endgültig durch den Bankakt von 1844 den Joint Stock Companies das Recht zum Wechselakzept gegeben wurde.

3. Beim dritten Streitpunkt handelte es sich um die Frage der Eröffnung eines Kontos für die Westminster Bank bei der Bank von England. Auch hier zeigte die Bank von England eine feindselige Haltung, indem sie das Gesuch um Eröffnung eines Kontos, das Gilbart am 1. April 1834 an sie gerichtet hatte, schon am 2. April abschlägig beschied. Diese Ablehnung war um so befremdlicher, weil die Bank von England für viele Provinzialbanken — sowohl Depositen- wie Notenbanken — ein solches Konto unterhielt. Diese Entscheidung wurde in der Bankwelt und in der Presse mit großer Befremdung aufgenommen, und die „Times" spricht in ihrer Verurteilung dieses Verhaltens von einem „specimen of arbitrary power exercised from such unworthy motives". Im Dezember 1839 richtete die Westminster Bank ein neues Gesuch an die Bank von England um Errichtung eines Kontos. Dieses Gesuch wurde zwar bewilligt, aber aus Mißtrauen der Bank von England war die Bewilligung mit so vielen Einschränkungen verbunden, die bei den übrigen Banken nicht vorgenommen waren, daß die Westminster Bank von der Erlaubnis keinen Gebrauch machte. Erst zwei Jahre später und nach einem dritten Gesuch war die Entscheidung endgültig zur Befriedigung der Westminster Bank gefallen, und am 15. Februar 1842 wurde ein Konto bei der Bank von England errichtet.

4. Zulassung der Westminster Bank zum Clearing House. Alle bedeutenden Bankfirmen Londons waren an der in London bestehenden gemeinsamen Abrechnungsstelle, dem Clearing House, beteiligt. Als die Westminster Bank bald nach ihrer Gründung ebenfalls beitreten wollte, wurde ihr dies mit der Begründung verweigert, daß das Clearing House nur für Privatbanken bestimmt sei. Ein zweites Gesuch im Jahre 1836 wurde ebenfalls abschlägig beschieden. Gilbart dachte daran, ein zweites Clearing House einzurichten. Dieser Plan wurde aufgegeben, ebenso wie ein zweiter derartiger Vorschlag der Westminster Bank im Jahre 1848. Die Nichtzulassung zum Clearing House war ein großer Schaden für die Westminster Bank, namentlich für ihr City-Geschäft. Der Umstand, daß das City-Geschäft lange Zeit nicht den Aufschwung nahm wie die Zweiggeschäfte, wurde teilweise hierauf zurückgeführt. Es dauerte über 20 Jahre, bis endlich die Zulassung genehmigt wurde; sie erfolgte im Jahre 1854 für alle Londoner Joint Stock Banken.

Die ersten drei Jahrzehnte der Westminster Bank

Von vornherein war die Westminster Bank als eine Londoner Bank gedacht. In London sollte das Hauptgeschäft konzentriert sein und neben der Bank in der City nur eine Westend-Bank errichtet werden. Erst allmählich und später erfolgte die Ausdehnung auf die Provinz und das Land. Da das Gedeihen der Bank wesentlich von der Entwicklung Londons bedingt war, kam auch der große Aufschwung der Hauptstadt und die immer stärkere Konzentration der öffentlichen Verwaltung und des ganzen Geschäftslebens in London der Entwicklung der Bank in der ersten Zeit zugute. Allerdings hatte die Westminster Bank gleich von Anbeginn an mit einer Anzahl zum Teil mächtiger Konkurrenten zu kämpfen. Fast gleichzeitig oder kurz nach der Gründung der Westminster Bank erfolgten neue Bankgründungen, so daß schon zu Beginn der 40er Jahre in London vertreten waren: die London Joint Stock Bank, die London and County Bank, die Union Bank of London 1839 und die Commercial Bank of London 1840. Hinzu kam 1855 noch die City Bank, die später mit der London and Midland Bank verschmolzen wurde. Später traten als mächtige Konkurrenten die London and South Western Bank und die London and Middlesex Bank hinzu.

Die starke Konkurrenz, welche die Westminster Bank mit zahlreichen Depositenbanken in London zu führen hatte, war nicht allein der Grund, warum das Londoner Geschäft nicht den erhofften Aufschwung nahm. Die drei Jahrzehnte von 1836 bis 1866 waren die unruhigste und schicksalreichste Periode in der Geschichte des englischen Bankwesens überhaupt. In diese Zeit fallen die schweren Wirtschaftskrisen, von denen England heimgesucht wurde und die natürlich auch die großen Banken in Mitleidenschaft zogen; aber ganz abgesehen von den allgemeinen Krisen gab es auch noch besondere Mißstände im englischen Bankwesen selbst. Allzusehr hatte man dem Grundsatz von Robert Peel Folge geleistet: „the banking business, as distinguished from Issue, is a matter in respect to which there cannot be too unlimited and unrestricted competition".

Die große Freiheit, deren sich die Banken zu erfreuen hatten, führte zu zahlreichen Gründungen von kleineren kapitalschwachen und teilweise schwindelhaften Unternehmungen. Ein Beweis für diese mangelhaften Zustände des englischen Bankwesens lag in der großen Zahl von Zusammenbrüchen von Banken, durch welche auch die Westminster Bank stark in Mitleidenschaft gezogen

wurde, worauf wir später noch zurückkommen werden. Die Gesetzgebung suchte durch eine Reihe von Maßnahmen wenigstens einigermaßen den Mißständen im Bankwesen entgegenzutreten.

Ich will hier diejenigen Gesetze anführen, die speziell auch für die Westminster Bank von Bedeutung waren:

1. Das Gesetz von 1848: Act to regulate Joint Stock Banks in England. Dieses Gesetz sollte die vorangegangenen Gesetze von 1826 und 1833 und die Peel'sche Bankakte von 1844 ergänzen. Auf Grund dieses Gesetzes sollten neue Banken mit mehr als sechs Teilhabern nur mit königlicher Erlaubnis gegründet werden. Ferner mußte jede Joint Stock Bank ein Mindestkapital von 100 000 £ ausweisen. Der Mindestbetrag für den Anteilschein war 100 £; auch durfte die Bank ihre Geschäfte erst beginnen, wenn das ganze Aktienkapital gezeichnet und die Hälfte eingezahlt war. Ferner enthielt das Gesetz die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Guthaben und Schulden wenigstens einmal in jedem Monat und der jährlichen Prüfung der Geschäftsbücher durch mindestens zwei Revisoren.

2. Das zweite Gesetz betrifft die Frage der beschränkten Haftbarkeit (1857). Auf Grund des Gesetzes von 1857 mußte jede Gesellschaft mit mehr als 10 Teilhabern die Form der Aktiengesellschaft annehmen. Ferner durfte keine bestehende oder zu gründende Bankkompagnie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Ein Jahr später erschien ein zweites Gesetz, welches den Aktienbanken erlaubte, das Prinzip der beschränkten Haftung anzunehmen.

3. Das Gesetz von 1879: Dieses Gesetz erlaubte auch ausdrücklich den Unlimited-Gesellschaften, sich als Limited-Gesellschaften unter dem neuen Gesetz eintragen zu lassen.

Diese Gesetze konnten zwar weitere Bankzusammenbrüche nicht verhindern, wie die Panik von 1866 und spätere schwere Fälle zeigten, aber sie dienten dazu, die Stellung des Bankwesens zu festigen und damit auch die Westminster Bank zu kräftigen. Das Aufkommen kleiner und wenig kapitalkräftiger Banken wurde unmöglich gemacht und die Stellung der bereits bestehenden Banken gefestigt. Auch die Zulassung der beschränkten Haftung war für die Westminster Bank segensreich. Erst im Jahr 1879 ging die Westminster Bank dazu über, die beschränkte Haftung anzunehmen unter gleichzeitiger Erhöhung ihres Kapitals auf 14 Millionen £. Den Anlaß dazu gab der Zusammenbruch der Glasgow Bank, wobei die Westminster Bank am eigenen Leib die Gefährlichkeit des Prinzips der unbeschränkten Haftung erfuhr. Auf Grund dieser unbeschränkten Haftung wurden die Westminster Bank und noch mehr die London and County Bank in Mitleidenschaft gezogen. Lange Zeit hindurch hatte man den Grundsatz der unbeschränkten Haftung für die allein richtige Grundlage der Aktienbanken angesehen und erst allmählich eingesehen, daß das ein Vorurteil war und daß die Sache umgekehrt lag. Gerade das Prinzip der unbeschränkten Haftung hatte viele kapitalkräftige Personen von der Beteiligung an Aktiengesellschaften ferngehalten, während Leute mit kleinen Mitteln unbekümmert sich dem Prinzip der unbeschränkten Haftung unterwerfen konnten.

Der endgültige Aufstieg und der Verschmelzungs- und Ausdehnungsprozeß der Westminster Bank

Erst nach der Ueberwindung so vieler Schwierigkeiten und erst, nachdem durch die genannten Gesetze einigermaßen geordnete und geregelte Zustände im Privatbankwesen Eingang gefunden hatten, konnte die Westminster Bank zu ihrem endgültigen Aufstieg und zu dauernder Prosperität gelangen. Der Umschwung vollzog sich besonders unter dem Einfluß der damals in Angriff genommenen energischen Amalgations- und Expansionspolitik der Bank. Es seien hier nur die wichtigsten Verschmelzungen genannt: Bereits 1861 war die Commercial Bank of London und 1863 die London and Middlesex Bank von der Westminster Bank übernommen worden. Das größte Aufsehen machte die 1864 vollzogene Verschmelzung mit der alten angesehenen Bankfirma Jones Lloyd & Co. Prescott schrieb darüber an Lord Overstone: „The addition of your influence to the Joint Stock system is the most serious blow that private banking in London has yet felt". 1909 folgte die Fusion mit der London and County Bank; das bedeutete die Verschmelzung von zwei Banken allerersten Ranges und gleich hoher Qualität. Noch 15 Jahre vorher hatte die London and County Bank an zweiter Stelle in bezug auf die Höhe an Depositen und Kontokorrente gestanden, die Westminster Bank erst an dritter Stelle. Nach Verschmelzung mit der Birkbeck Bank (1911) erwarb die Westminster Bank die Majorität der Aktien der Ulster Bank und damit die Kontrolle über die Bank, die unter den irischen Banken an erster Stelle stand. Im Januar 1918 erfolgte die Fusion mit der Parrs Bank. Diese Bank, die bis in das 18. Jahrhundert zurückging und ursprünglich Privatbank war, hatte in der Zeit von 1863 bis 1896 durch zahlreiche Fusionen, zuletzt der Verschmelzung mit der unter dem Namen Stuckey Bank bekannten West County Bank, die in der Geschäftswelt in höchstem Ansehen stand, ihren Höhepunkt erreicht. Der führende Kopf dieser Bank war John Dun, der bekannte Verfasser des Werkes „The Banking System". Es folgten dann noch die Verschmelzung mit der Nottingham Company (1919) und mit der Bankfirma Beckett & Co. (1921), der größten Privatbank in England nach dem Weltkriege. Damit war der Konzentrationsprozeß im englischen Bankwesen im wesentlichen abgeschlossen und die fünf Riesenbanken, genannt die Big Five, behaupteten das Feld.

Mit dem Amalgationsprozeß gingen die Expansionsbestrebungen der Westminster Bank Hand in Hand. Schon durch die Verschmelzung mit den genannten großen Banken mit ihrem ausgedehnten Filialnetz waren zahlreiche Filialbanken der Westminster Bank angegliedert, aber auch von sich aus ging die Westminster Bank zu weiteren Expansionen über. Wir haben oben gesehen, daß im Anfang die Westminster Bank ihren Geschäftsbetrieb wesentlich auf London und die Außenbezirke von London beschränkt hatte, wenn sie auch zahlreiche Geschäftsbeziehungen zu Provinzbanken unterhielt. Seit Beginn des neuen Jahrhunderts ging die Westminster Bank in großem Maße zur Errichtung zahlreicher Filialen in ganz England über. In welchem Umfang sich diese Expansion vollzog,

ergibt sich aus der Tatsache, daß in der Zeit von 1919 bis 1931 123 Zweigstellen und Nebenzweigstellen errichtet wurden. Auch auf das Ausland dehnte sich die Expansion aus. 1913 wurde eine Continental-Filiale in Paris gegründet, die 1920 unter der Firma London County and Westminster Foreign Bank selbständig gemacht wurde. 1916 beteiligte sich die Westminster Bank an der British Italian Banking Corporation, und auch Niederlassungen in Spanien wurden eröffnet.

Der große Konzentrations- und Expansionsprozeß, der sich ähnlich wie im deutschen Bankwesen in England im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogen hat, hatte auch scharfe Kritik und Gegnerschaft hervorgerufen. Man prophezeite, daß sich allmählich auf diese Weise ein Money Trust in England herausbilden würde und behauptete, dieser Prozeß müßte mit einer Verstaatlichung des gesamten englischen Bankwesens enden. Auch wurde als Nachteil dieser Riesenbanken bezeichnet, daß die lokalen Interessen der verschiedenen Distrikte außerhalb Londons vernachlässigt werden müßten und daß das persönliche Vertrauensverhältnis, das zwischen dem privaten Bankier und seinen Kunden bestünde, wegfiele. Alle diese Prophezeiungen und angekündigten Gefahren sind nicht eingetreten. Im Gegenteil stellte dieser Konzentrationsprozeß sowohl privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich einen Fortschritt dar, ganz abgesehen von der großen Ersparnis an Verwaltungskosten, die mit der Zusammenlegung vieler Banken zu einer Großbank erzielt wurden. Die großen Kapitalansammlungen konnten in höherem Maße den Kreditbedürfnissen dienen, als es früher den zersplitterten Banken möglich war. Die Wahrung der Interessen der lokalen Distrikte wurde durch eine geschickte Arbeitsteilung zwischen den Zentralbanken und den Filialen erreicht, und das persönliche Vertrauen zu den Bankkunden durch geschickte Auswahl der Filialleiter ermöglicht.

Auch in den schweren Zeiten, welche die Westminster Bank durchzumachen hatte, bewies sie ihre Widerstandskraft:

1. 1866: Von der Panik, die durch den Zusammenbruch der angesehenen Bankfirma Overend & Gurney im Jahre 1866 verursacht war, wurde auch die Westminster Bank wie alle Joint Stock Banken schwer betroffen. Am 12. Mai 1866 sah sich die Westminster Bank genötigt, einen Kredit von 500 000 £ bei der Bank von England aufzunehmen. Der Gouverneur der Bank von England hatte damals anerkannt, daß „the entire banking body acquitted themselves most honourably and creditably through that trying period".

2. 1878: Eine der größten Bankkatastrophen in der englischen Bankgeschichte war der Zusammenbruch der City of Glasgow Bank im Jahre 1878. Auch hierbei wurde die Westminster Bank stark in Mitleidenschaft gezogen mit einem Bestand von 114 000 £ in Wechseln dieser Bank.

3. 1886: Im Februar 1886 wurde ein besonderes Komitee von der Westminster Bank eingesetzt, um die Ursachen des großen Rückganges der Geschäfte der Bank zu untersuchen. Dieser Rückgang zeigte sich besonders in der großen Verminderung der Depositen und der Diskonten. Letztere waren von 16,9 Millionen £ am 31. Juli 1874 auf 5,9 Millionen £ am 31. Dezember 1885 gesunken. Das Komitee erklärte, daß die schwierigen Zeitverhältnisse, unter denen die Banken damals zu arbeiten hatten, die Schuld trügen, empfahl aber gleichzeitig neue Wege zur Vergrößerung der Geschäfte, namentlich Vermehrung der Zweiggeschäfte.

4. 1890: Eine neue schwere Belastungsprobe für die Westminster Bank war die Baring-Krisis von 1890. Bei der Stützungsaktion, welche die Bank von England unternahm, beteiligte sich die Westminster Bank mit einem Betrag von 750 000 £.

5. 1914: Vor allem stellte der Weltkrieg die Westminster Bank vor neue und schwierige Aufgaben. Die Depositen nahmen zwar zu: zwischen 1914 und 1915 um 7,7%, zwischen 1915 und 1916 um 10% und zwischen 1916 und 1917 sogar um 21,3%. Diese Zunahme der Depositen hatte ihren Grund in der Stockung, in welche Handel und Industrie durch den Krieg geraten waren. Auf der andern Seite aber mußte die Bank in großem Maßstabe Handel und Industrie, vor allem die kriegswichtige Industrie durch Kreditgewährung unterstützen, teils direkt durch Akzeptkredite an die Industrie, teils indirekt durch den Ankauf von Schatzwechseln und durch die Kredite, die sie der Bank von England zu Gunsten der Treasury zur Verfügung stellte. Durch den Weltkrieg wurde auch der eben geschilderte Amalgations- und Konzentrationsprozeß noch des weiteren erheblich verstärkt. Von dem schließlich erlangten Geschäftsumfang der Bank geben folgende Ziffern eine Vorstellung: im Jahre 1935 hatte die Bank rund tausend Zweiggeschäfte, das eingezahlte Kapital und die Reserven betrugen 18,6 Millionen £, die Depositen 72 Millionen £, die Akzepte 22,4 Millionen £; der Reingewinn belief sich auf 1,4 Millionen £.

Die Persönlichkeiten der Westminster Bank

Der große Aufschwung, den die Westminster Bank bis zu der heute erreichten Höhe genommen hat, ist nur zum Teil auf die Kräftigung des Wirtschaftslebens in England, auf die technischen Fortschritte, auf die Bevölkerungszunahme etc. zurückzuführen; zum allergrößten Teil verdankt sie diese Entwicklung der Tatkraft einzelner Persönlichkeiten, die in der Bank eine Rolle spielten. Was in dem Aufsatz über die Midland Bank mit Recht hervorgehoben wurde, daß diese Bank einigen wenigen Persönlichkeiten ihren mächtigen Aufschwung verdankt habe[3]), gilt in noch verstärktem Maße für die Westminster Bank. Mit Recht bringt daher Gregory in seinem Jubiläumswerk 6 biographische Skizzen über die hervorragenden Männer, welche als leitende Direktoren im Dienste der Bank oder einer der Banken, die mit der Westminster Bank verschmolzen wurden, standen, oder die sich sonstwie um die Entwicklung der Bank große Verdienste erworben haben.

1. Vincent Stuckey:

An die Spitze stellt er Stuckey, den eifrigsten Vorkämpfer des Joint Stock Bank Prinzips und ersten Begründer einer solchen Bank in England.

[3]) Ad. Weber, a. a. O. S. 375.

Stuckey, geboren 1771, trat im Jahre 1807 in das von seinem Onkel Samuel George Stuckey in Somerset gegründete Bankgeschäft ein, nachdem er vorher im Schatzamt tätig war. Er wurde dann Leiter von Stuckey's Bank. Infolge seines Ansehens in der Bankwelt wurde er bei zahlreichen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gutachtlich vernommen, hat aber auch oft die Bank von England beraten. Er vertrat immer den Grundsatz, nach dem er auch seine eigene Bank leitete, daß jede Bank auf „perpetual principles" gegründet sein müsse. Von ihm stammt der bekannte Ausspruch: „bankers are mortal, but banks should never die". In einer von ihm verfaßten Broschüre „Thoughts on the Improvement of the System of Country Banking" hat er diesen Gedanken des näheren begründet. Schon im Jahre 1832 sprach er sich vor dem Select Committee for Joint Stock Companys für das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit aus. Die spätere Bankgesetzgebung folgte oft den Ratschlägen dieses sowohl praktisch wie theoretisch geschulten Kopfes. 1909 wurde die Stuckey Bank mit der Parr Bank vereinigt, die ihrerseits wieder 1918 mit der Westminster Bank verschmolzen wurde.

2. Lord Overstone:

Es folgt eine ausführliche Würdigung Lord Overstones, des geistigen Urhebers der Peel'schen Akte von 1844. In zahlreichen bekannten Schriften und im Bullion Committee war er der eifrigste und erfolgreichste Verfechter der Currency Theorie. Das von ihm gegründete Bankhaus Loyd & Co. wurde 1864 mit der Westminster Bank verschmolzen.

3. Salomons:

Er ist nicht Träger eines so berühmten Namens wie Lord Overstone, war aber aufs engste mit der Westminster Bank verknüpft, auf deren Schicksal er 30 Jahre lang als leitender Direktor den größten Einfluß ausübte. Er hat vor allem in den oben geschilderten Kämpfen und Streitigkeiten mit der Bank von England und den Privatbanken die Interessen der Westminster Bank durchgefochten.

4. Gilbart:

Neben Salomons hat sich Gilbart die größten Verdienste um die Entwicklung der Westminster Bank erworben. Außer seiner praktischen Wirksamkeit betätigte er sich erfolgreich als Schriftsteller über Bankwesen. Er hat einige der bekanntesten Werke über Bankwesen verfaßt, z. B. „Practical Treatise on Banking" und „An Inquiry into the Causes on the Money Market during the Year 1839". Seine Interessen gingen weit über sein Fachgebiet heraus. In den von ihm verfaßten 6 Bände umfassenden Werken behandelt er die verschiedensten wissenschaftlichen Probleme. Er wurde zum Mitglied der ältesten wissenschaftlichen Akademie Englands, der Royal Society, erwählt.

5. Bagehot:

Er ist der Verfasser des bekannten Werkes über Geld- und Bankwesen „Lombard Street". Obwohl das Werk schon in der Zeit von 1873—76 geschrieben wurde, ist es auch heute noch viel gelesen und weit verbreitet. In diesem Buche vertrat Bagehot den Gedanken, daß die Joint Stock Bank Companys den Vorzug vor den Privatbanken verdienten. Er war lange Zeit hindurch Herausgeber des „Economist", der am meisten geschätzten englischen Finanzzeitschrift. Bagehot verfügte über eine unermüdliche Arbeitskraft; als er mit 51 Jahren starb, hinterließ er 8 Bände, die den verschiedensten wissenschaftlichen Problemen, namentlich der Geschichte und Literatur, gewidmet waren.

6. Walter Leaf:

In seinem letzten biographischen Kapitel schildert Gregory das Leben von Leaf, der von 1918 bis 1927 Präsident der Westminster Bank war. Zuerst in seiner väterlichen Firma Leaf & Co. tätig, wurde er 1891 Direktor der Westminster Bank, 1909 Vizepräsident und nach der Verschmelzung mit der London and County Bank Präsident der Westminster Bank. Viele der Gedanken, die er in den Generalversammlungen seiner Bank entwickelte, hat er in seinem bekannten 1896 erschienenen Buch „Banking" ausführlicher behandelt. Er hat sich stets als warmer Freund Deutschlands erwiesen und war Gegner der neueren englischen Zollpolitik, soweit sie Deutschlands Interessen schädigen konnte. In seiner letzten Rede sprach er sich für ein Bankwesen aus, das zugleich mit der Wahrung der privaten Interessen auch das Gemeinwohl fördere und nannte diese Art der Wirtschaftsauffassung Sozialismus: „This is the conviction that those who are in control of great businesses must operate with due regard for the common weal, and not only for their private profit; that the management of great aggregations of industrial power is not merely a private, but a public trust. It is this sentiment which is the strength of the movement which still calls itself Socialism"[4]).

Infolge seines hohen Ansehens in der Bankwelt wurde er zum Präsidenten der British Bankers Association erwählt, ebenso war er Präsident der Internationalen Handelskammer. In einem von Professor Gilbert Murray verfaßten Nekrolog wird darauf hingewiesen, daß er sich mit Vorliebe den homerischen Studien gewidmet habe und sich einen Namen als eines der besten Kenner der Iliade gemacht habe.

Theorie und Praxis im englischen Bankwesen

Die Zahl der Männer, die in der Geschichte der Westminster Bank eine Rolle spielten und zugleich als Theoretiker und Praktiker des Bankwesens Ruhm erworben haben, ist mit den erwähnten Persönlichkeiten keineswegs abgeschlossen. Noch viele andere wären zu nennen, vor allen und in erster Linie Viscount Goschen, der eine Zeitlang Präsident der Westminster Bank war und als Verfasser des besten, auch heute noch unerreichten Werkes zur Theorie der Wechselkurse (Theory of Foreign Exchange) bekannt ist.

Es ist keineswegs die Westminster Bank allein, bei der wir diese enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis finden. Fast bei allen großen englischen Banken finden wir Persönlichkeiten, die zugleich als Träger berühmter Namen in der Wissenschaft bekannt sind. Zwar fehlt es in keinem Lande

[4]) Vol. II, S. 284.

der Welt an praktischen Vertretern des Bankwesens, die zugleich wertvolle Beiträge zur Wissenschaft geleistet haben, aber nirgends ist eine so enge Verbindung von Theorie und Praxis im Bankwesen zu finden als in England. Wir wiesen bereits auf die Namen Gilbart, Bagehot, Goschen etc. hin. Aber auch bei allen großen und grundlegenden Streitfragen über Kredit und Bankwesen im Laufe des 19. Jahrhunderts hatten immer praktische Bankleute die führende Rolle gespielt. Das gilt für den Kampf um die Einführung der Goldwährung, um die gesetzliche Zulassung der Joint Stock Banken, um den Streit der Bullionisten und Antibullionisten, ebenso wie um die Kontroverse über die Fragen der Notenfreiheit und der Peelschen Bankakte und der Doppelwährung, das Einreservesystem usw. In allen diesen Kämpfen, wobei es sich oft um die schwierigsten und verwickeltsten Probleme der Geld- und Kredittheorie handelte, standen Praktiker des Bankwesens an der Spitze.

Ein Vergleich mit den deutschen Verhältnissen liegt nahe. Gewiß hat es auch in Deutschland nicht an Praktikern des Bankwesens gefehlt, die zugleich theoretische und wissenschaftliche Interessen hatten, aber das, was sie zur Theorie beisteuerten, waren doch mehr gelegentliche Abhandlungen zu Einzelfragen. Soweit Bankdirektoren als Verfasser großer und systematischer Werke über Geld- und Bankwesen hervorgetreten sind, waren sie Juristen oder Nationalökonomen, die erst später zum Bankwesen übergingen.

Wenn man den Gründen nachgeht, woraus sich diese so verschiedenartige Entwicklung in Deutschland und England erklären läßt, so könnte man wohl eine ganze Anzahl von Ursachen entdecken. Mir scheint ein wesentlicher Grund der englischen Suprematie auf diesem Gebiete darin zu liegen, daß die englischen Bankdirektoren das Glück hatten, über erheblich mehr Muße zu verfügen, als dies bei den deutschen Bankdirektoren der Fall war. Die Zeiten in Deutschland, als das Großbankwesen sich zu entwickeln begann, waren ganz andere als die, in denen die englischen Großbanken aufkamen; Deutschland verfügte nicht über die große Tradition und den großen Reichtum, der bereits in England vorhanden war. Die Bank von England war bereits 1694 gegründet und zur Zeit der Gründung der englischen Großbanken konnte das englische Bankwesen schon auf eine reiche Entwicklung zurückblicken. Die Männer, die als Führer im englischen Bankwesen galten, stammten meist aus Familien, bei denen große Erfahrungen und Tradition auf diesem Gebiete vorhanden waren, und vor allen Dingen waren die Großbanken von vornherein mit so großen Mitteln ausgestattet, daß sie einen ganzen Stab von Direktoren halten konnten, von denen es jedem Einzelnen infolge der Arbeitsteilung möglich wurde, einen großen Teil ihrer Zeit wissenschaftlichen Studien zu widmen. Sie waren von vielen Kleinarbeiten des täglichen Dienstes befreit; sonst wäre es ihnen wohl kaum möglich gewesen, neben ihrer beruflichen Arbeit sich auch noch im Parlament zu betätigen und wissenschaftliche Werke in dem Umfang, den wir geschildert haben, herauszugeben.

*

Für das große Werk von Gregory hat nicht allein die Westminster Bank Grund zur Dankbarkeit wegen der liebevollen und emsigen Arbeit, die der Verfasser bei der gründlichen und umfassenden Darstellung der Geschichte der Bank geleistet hat. Auch die nationalökonomische Wissenschaft hat diese Dankesschuld. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie werden gern und oft mit Nutzen dieses ausgezeichnete Werk heranziehen können. Auch die zahlreichen Beigaben an Bildern, an statistischem Material und an Dokumenten aus der Bankgeschichte verleihen dem Werk dauernden Wert.

Die Konzerne im neuen Aktienrecht

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin,
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Die rechts- und wirtschaftspolitische Frage der Daseinsberechtigung der Konzerne hat in dem neuen Aktiengesetz eine bejahende Lösung gefunden. Es galt hier, die grundlegenden weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus zu verwirklichen und zugleich den berechtigten Bedürfnissen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen. Bemerkenswert ist, wie bei der Aktienrechtserneuerung, so auch bei der Lösung der Konzernfragen, die Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht, die innerhalb ihres Aktienrechtsausschusses einen besonderen Konzernrechtsausschuß gebildet hatte.

Die an den Konzernen in den vergangenen Jahren geübte Kritik hat sich weniger gegen die Rechtsform als gegen offensichtliche Mißbräuche gerichtet, wie z. B. gegen die unorganische Zusammenfassung voneinander wesensfremder Unternehmungen und gegen die Undurchsichtigkeit der Bilanzgebarung. Demgegenüber ist der organisch gewachsene Konzern als daseinsberechtigt und schutzwürdig betrachtet worden.

Das neue Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107) hat die Rechtsform des Konzerns in das Aktienrecht eingeordnet. Die Begriffsbestimmung des Konzerns nimmt ihren Ausgangspunkt von der Tatsache, daß rechtlich selbständige Unternehmungen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind. Alsdann bilden sie einen Konzern. Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen (§ 15 [1]). Bemerkenswert ist hierbei, daß die Rechtsform der einzelnen Unternehmungen ganz gleichgültig ist, es muß sich nur um rechtlich selbständige Unternehmen handeln. Damit wird das Wesen des Konzerns schon umfassend und erschöpfend gekennzeichnet. Für die einheitliche Leitung sind durchaus verschiedene Formen denkbar. Die Gestaltung ergibt sich im Einzelfalle aus der Organisation. Aber die einheitliche Leitung ist nicht allein ausschlaggebend, so ist z. B. ein Einzelunternehmen mit mehreren verschiedenartigen Betrieben, denen die rechtliche Selbständigkeit fehlt, kein Konzern. Auch Kartelle fallen nicht unter den Begriff des Konzerns, weil hier von einer einheitlichen Leitung im Sinne der betrieblichen Organisation nicht gesprochen werden kann. Die einzelnen Konzernunternehmungen können zueinander in ganz verschiedenen Beziehungen stehen. Das Gesetz selbst behandelt nur den zwar häufigen, aber

keineswegs alleinigen Fall des Verhältnisses von Mutter zur Tochter, in der Sprache des Gesetzes „herrschendes“ und „abhängiges“ Unternehmen. Das neue Gesetz lehnt sich hier eng an das bisherige Recht (§ 226 Abs. 4 HGB.) an und spannt den Rahmen außerordentlich weit. Die Abhängigkeit wird hier als gegeben betrachtet, wenn ein rechtlich selbständiges Unternehmen „auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens“ steht. Das herrschende und das abhängige Unternehmen gelten zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen (§ 15 [2]). Hiernach ist also die Höhe der Beteiligung nicht das allein ausschlaggebende. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache des beherrschenden Einflusses. Er kann und wird meistens seinen Ausdruck in der Höhe der Beteiligung finden, daneben kommen aber als weitere Mittel der Beherrschung die Stimmenmacht, wie sie sich u. a. aus Konsortialverträgen und ähnlichen Stimmrechtsbindungen ergibt, vertragliche Beziehungen, namentlich Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, Satzungsbestimmungen und schließlich Verbindungen durch die Person der Verwaltungsträger in Betracht. Das Feld ist hier wie im bisherigen Recht weit, vielleicht allzu weit gesteckt, und man wird zu der künftigen Rechtsprechung das Vertrauen hegen müssen, daß sie sich auf die Erfahrungen seit 1931 stützen und vor einer Ueberspannung hüten wird.

Das Gesetz selbst behandelt den für einzelne Konzerne bedeutsamen Fall der wechselseitigen Verflechtung nicht. Die amtliche Begründung (Reichsanzeiger Nr. 28 vom 4. 2. 1937) betont jedoch, daß auch bei einer wechselseitigen Verflechtung von Unternehmen die Frage, ob das eine Unternehmen von dem anderen abhängig sei, sich danach entscheide, ob der Aktienbesitz des einen allein oder in Verbindung mit anderen Mitteln ihm die Beherrschung des anderen gestatte. Dabei wird mit Recht hervorgehoben, daß eine wechselseitige Verflechtung von Unternehmen durch gleichen oder ungefähr gleich hohen wechselseitigen Aktienbesitz in der Regel eine Abhängigkeit des einen Unternehmens von dem anderen nicht begründen kann, da keine der beiden Gesellschaften der anderen ihren Willen aufzuzwingen vermag, sie vielmehr auf eine Verständigung angewiesen sind. So wertvoll diese Hinweise sind, so geben sie keine umfassende Lösung des Problems. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß man dem Gesetzgeber vielleicht zuviel zumutet, wenn man von ihm die Lösung des Problems verlangt. Diese Ueberlegung führt zu der Frage einer schnellen und sicheren Klärung im Einzelfall, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die einzelnen Glieder des Konzerns behalten im neuen Recht ihre Selbständigkeit. Daraus ergibt sich auch folgerichtig, daß jedes Unternehmen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten haftet, es tritt also auch eine Haftung des herrschenden Unternehmens für die Verpflichtungen des abhängigen Unternehmens nicht ein, selbst nicht bei einer 100prozentigen Kapitalbeteiligung.

Die berechtigten Belange des Gesamtkonzerns werden geschützt. Dies ergibt sich z. B. aus der Gestaltung der neuen, einen jahrelangen Meinungsstreit abschließenden Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht bei Handlungen zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erlangung gesellschaftsfremder Vorteile (§ 101). Hiernach ist die Schadensersatzpflicht grundsätzlich gegeben, wenn jemand zu dem Zwecke, „für sich oder einen anderen gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen, vorsätzlich unter Ausnutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln“ (§ 101 [1]). Eine derartige Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Einfluß benutzt wird, um einen Vorteil zu erlangen, der schutzwürdigen Belangen dient (§ 101 [3]). Ein typischer Anwendungsfall hierfür wird die Wahrnehmung von Konzerninteressen sein. Der Vollständigkeit halber muß hier gesagt werden, daß die Ausübung des Stimmrechts in diesem Rahmen überhaupt nicht zum Schadensersatz verpflichtet (§ 101 [7]), unter Umständen ist aber der hierauf beruhende Beschluß der Hauptversammlung anfechtbar (§ 197 [2]), übrigens auch nur dann, wenn nicht schutzwürdige Belange verfolgt werden.

Die Einordnung der konzernrechtlichen Bestimmungen in das System des Aktienrechts tritt noch bei einer ganzen Reihe von Bestimmungen in Erscheinung. So dürfen u. a. Kredite an gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats des beherrschenden Unternehmens gewährt werden (§ 80 [1]). Ferner erstreckt sich die Auskunftspflicht gegenüber den Aktionären auch auf die Beziehungen zu einem Konzernunternehmen (§ 112 [1]), darf aber insoweit verweigert werden, als überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, hat aber nicht mehr wie früher die Hauptversammlung, sondern der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen (§ 112 [3]). Ferner hat der Geschäftsbericht einer Gesellschaft — worunter hier immer eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zu verstehen ist — Angaben über die eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges Unternehmen, oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat, zu enthalten (§ 128 [2] Ziff. 2); außerdem ist ganz allgemein über die Beziehungen zu einem Konzernunternehmen zu berichten (§ 128 [2] Ziff. 8, Ausnahme vgl. § 128 [3]). In der Bilanz sind, ähnlich wie nach dem bisherigen Recht, auf der Aktivseite unter Anlagevermögen die Beteiligungen, gleichviel ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht, aufzuführen, wobei Aktien oder Anteile einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, im Zweifel als Beteiligung gelten (§ 131 [1] A II Ziff. 6). Unter Umlaufsvermögen sind die Forderungen an Konzernunternehmungen auszu-

weisen (a. a. O. III Ziff. 9) und auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (a. a. O. B V Ziff. 7). Die Gliederungsvorschriften stellen allerdings nur insoweit einen verbindlichen Rahmen auf, als nicht der Geschäftszweig eine abweichende Gliederung verlangt (§§ 131 [1], 132 [1]). Für gewisse Arten von Gesellschaften, z. B. Aktienbanken, haben sich typische Abweichungen als notwendig erwiesen, deshalb ist auch die Aufstellung von Formblättern für die Gliederung des Jahresabschlusses durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorgesehen (§ 134 Ziff. 1). Die Ermächtigung geht aber noch darüber hinaus, und zwar dahin, für Konzernunternehmen Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und über die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen (§ 134 Ziff. 2). Hier wird mit großer Vorsicht verfahren werden müssen, da eine Konzernbilanz, die von der Konzernleitung zur eigenen Kontrolle zwar meist ohnedies schon aufgestellt wird, der Oeffentlichkeit keineswegs immer einen richtigen Einblick in den Konzern gewährt und sogar verwirrend wirken kann, z. B. dann, wenn die Vermögenswerte von ganz verschiedenartigen Konzernunternehmen zusammengeworfen werden. Wenn man davon ausgeht, daß in einer Konzernbilanz das Vermögen eines Konzerns zusammengefaßt wird, d. h. also, daß die gesamten Aktiven und Passiven aller zu dem Konzern gehörigen rechtlich selbständigen Unternehmungen in einer einzigen Bilanz vereinigt werden, so treten an Stelle der Beteiligungen, Forderungen und Schulden an Konzerngesellschaften die wirklichen Vermögenswerte der Einzelunternehmungen. Ein derartiges Verfahren erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine 100%ige oder wenigstens ganz ausschlaggebende Beteiligung handelt, die geringeren Beteiligungen müßten nach wie vor auf dem Konto Beteiligungen erscheinen. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß auch die Vereinigten Staaten, in denen eine Konzernbilanz gesetzlich vorgeschrieben ist, eine solche nur bei 95%iger Beteiligung verlangen. Eine besondere Schwierigkeit für die Aufstellung einer Konzernbilanz ist vielfach das Fehlen eines einheitlichen Stichtages, da die einzelnen Konzernunternehmen aus betrieblichen Gründen vielfach verschiedene Bilanzzeiträume haben. Einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift über die Pflichtprüfung bei Konzernen bedurfte es nicht, da die Wirtschaftsprüfer schon jetzt den Ansatz einer Beteiligung ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (z. B. G. m. b. H. oder andere nicht prüfungspflichtige Unternehmen) durch eingehende Untersuchung der Bilanzwerte des abhängigen Unternehmens nachprüfen. Wie nach bisherigem Recht, können die Abschlußprüfer vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren sie zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Prüfungspflicht bedürfen (§ 138 [2]). Hierzu gehören zweifellos auch die Bilanzen der abhängigen Gesellschaften. Die förmliche Abschlußprüfung von abhängigen Unternehmungen, mag sie gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig vorgenommen sein, kann natürlich sehr wohl auch von anderen Abschlußprüfern vorgenommen werden als den des beherrschenden Unternehmens. Eine örtliche und branchenmäßige Arbeitsteilung wird hier vielfach den praktischen Bedürfnissen entsprechen.

Die Zeichnung, der Erwerb oder die Inpfandnahme eigener Aktien auf dem Umwege über ein abhängiges Unternehmen war schon nach bisherigem Recht (§ 226 Abs. 4 HGB.) grundsätzlich verboten. Dieses Verbot kehrt in dem neuen Gesetz wieder (§§ 51 [2] und 65 [5]). Jedoch ist hierbei daran zu erinnern, daß der Begriff des abhängigen Unternehmens, der sich nach altem Recht nur auf eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft bezog, im neuen Gesetz eine erhebliche Erweiterung erfahren hat (§ 15 [2]). Das neue Gesetz unterscheidet systematisch zutreffend den ursprünglichen und den abgeleiteten Erwerb eigener Aktien; es verbietet einerseits, daß ein abhängiges Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts Aktien der herrschenden Gesellschaft übernimmt (§ 51 [2]) und bestimmt andererseits, daß ein abhängiges Unternehmen Aktien der herrschenden Gesellschaft nur nach den Vorschriften über den Erwerb und die Inpfandnahme eigener Aktien erwerben oder als Pfand nehmen darf (§ 65 [5]). Ein derartiger Erwerb ist bis zu 10% des Gesamtnennbetrages wie bisher zugelassen, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist. Bei Errechnung der 10% sind jedoch solche Aktien mitzurechnen, die die Gesellschaft schon früher zur Abwendung eines schweren Schadens erworben hat und noch besitzt. Allerdings kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Ausnahmen zulassen. Von diesen Fällen abgesehen darf die Aktiengesellschaft eigene Aktien nur erwerben, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und wenn entweder der Erwerb unentgeltlich geschieht, oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt (§ 65 [1]).

Der Erwerb eigener Aktien unterliegt den vorerwähnten Beschränkungen nicht, wenn er auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zwecks Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt (§ 65 [2]); alsdann greifen ja die Gläubigerschutzbestimmungen Platz. Hier liegt insofern eine Neuerung vor, als der bisher zugelassene Erwerb eigener Aktien bis zu $^1/_{10}$ des Aktienkapitals zwecks Einziehung in einer vereinfachten Form (§§ 226 Abs. 1 Nr. 2, 227 Abs. 4 HGB.) in das neue Gesetz nicht übernommen ist. Die Durchführung des Verbots eines Erwerbs oder einer Inpfandnahme eigener Aktien sowie von Aktien einer herrschenden Gesellschaft durch ein abhängiges Unternehmen wird im neuen Gesetz durch scharfe Nichtigkeitsbestimmungen gesichert. Zwar wird die Wirksamkeit des Erwerbs solcher Aktien — also das dingliche Rechtsgeschäft — wie im bisherigen Recht, sofern die Aktien voll bezahlt sind, nicht angetastet, sondern nur eine Schadensersatzpflicht für die Mitglieder des Vorstandes und u. U. auch des Aufsichtsrats begründet (§§ 84, 99). Aber schuldrechtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen

und einem Dritten, wonach dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, sind unheilbar nichtig, soweit sie zu einem Verstoß gegen die erwähnten Verbote führen würden. Die praktische Tragweite dieser Bestimmungen geht u. a. dahin, daß die herrschende Gesellschaft zwar ihre Beteiligung an dem abhängigen Unternehmen beliebig verstärken kann, nicht aber umgekehrt das abhängige Unternehmen seine etwaige Beteiligung an dem herrschenden Unternehmen. Hierdurch wird die Bildung einer wechselseitigen Verflechtung, von der schon oben gesprochen worden ist, wenn nicht unmöglich gemacht, so jedenfalls erschwert. Den Ausweg bildet hier praktisch nur die im Verwaltungsweg zu erteilende Ausnahmegenehmigung durch den Justiz- und Reichswirtschaftsminister. Die Nichtigkeit der schuldrechtlichen Geschäfte, also z. B. reiner Anschaffungsgeschäfte, kann sich auch im bankgeschäftlichen Verkehr verhängnisvoll auswirken, und zwar namentlich dann, wenn der den Kaufauftrag ausführenden Bank nicht bekannt ist, daß ein Verhältnis „herrschendes" zu „abhängigem" Unternehmen vorliegt. Dies führt erneut zu der Frage der Rechtssicherheit, auf die noch später eingegangen werden wird.

Auch der treuhänderischen Beteiligung bei Gründungen, Zeichnung oder Ausübung eines Bezugsrechtes auf Aktien, die bisher bei der Schaffung von Vorratsaktien eine erhebliche Rolle gespielt haben, wird praktisch insofern ein Riegel vorgeschoben, als eine derartige Uebernahme von Aktien, wenn sie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erfolgt, den Uebernehmer gleichwohl persönlich haftbar macht. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen habe, sondern haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen Unternehmen auf die volle Einlage. Erst dann, wenn er die Aktien für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm Rechte aus der Aktie, insbesondere Stimmrecht, Dividende und Bezugsrecht zu (§ 51 [1]). Auf die Uebergangsregelung des § 6 des Einführungsgesetzes sei hier der Vollständigkeit halber verwiesen.

Während der Gesellschaft aus eigenen Aktien schlechthin keinerlei Rechte zustehen, also namentlich kein Stimmrecht, keine Dividende und kein Bezugsrecht, was auch dann gilt, wenn ein anderer für Rechnung der Gesellschaft Aktien erworben hat (§ 65 [7]), hat ein abhängiges Unternehmen aus von ihm erworbenen Aktien der herrschenden Gesellschaft einen Anspruch auf Reingewinn, ebenso ein Dritter, der für Rechnung des abhängigen Unternehmens Aktien der herrschenden Gesellschaft erworben hat. Ihm steht auch ein etwaiges Bezugsrecht zu, da für ihn die Verbotsvorschrift des § 51 (2) nicht Platz greift.

Neu und weittragend ist die Bestimmung des Gesetzes, wonach ein Stimmrecht nicht nur auf Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, nicht ausgeübt werden kann — so schon § 226 Abs. 5 HGB. —, sondern auch auf Aktien, die einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung eines abhängigen Unternehmens gehören (§ 114 [6]). In der Praxis können sich aus dieser Bestimmung fast untragbare Rechtsunsicherheiten ergeben. Denn z. B. bei wechselseitiger Konzernverflechtung wird es sich im voraus nicht immer mit Sicherheit bestimmen lassen, ob das Verhältnis eines herrschenden Unternehmens zu einem abhängigen Unternehmen im Sinne der Begriffsbestimmung des neuen Gesetzes (§ 15 [2]) gegeben ist. Die Ausübung des Stimmrechts kann hier zur Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses (§ 197 [1]) führen, die sich hieraus ergebenden Prozesse bedeuten möglicherweise eine Lähmung der gesamten Geschäftspolitik des Konzerns. Dies alles ließe sich vermeiden, wenn in einem schnellen, nicht streitigen Verfahren die Frage, ob hier ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der neuen Konzernrechtsbestimmungen vorliegt, von vornherein geklärt werden könnte.

Es liegt in der Natur der Gesetzgebung, daß sie nicht alle Einzelfragen lösen kann. Jedenfalls darf man den Einbau des Konzernrechtsgedankens in das Aktienrecht als einen sichtbaren Fortschritt begrüßen, und zwar um so mehr, als der Ausgestaltung und der Rechtsfortbildung durch die befruchtende Praxis ausreichender Spielraum gewährt ist. Staatssekretär Dr. Schlegelberger schließt sein Geleitwort zum neuen Aktiengesetz („Deutsche Justiz", 99. Jahrgang S. 174): „Aufgabe der Wirtschaft wird es sein, die im Aktiengesetz liegenden Möglichkeiten zu nutzen und dadurch dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen." Dies gilt in hervorragendem Maße von der Anwendung und Fortbildung der in dem neuen Gesetz enthaltenen Konzernrechtsbestimmungen.

Der neue Auslandskredit für Polen

Von Dr. **Karl Thaler**, Berlin

Zum ersten Male seit Jahren hat sich der ausländische Kapitalmarkt wiederum dem Kapitalbedürfnis des polnischen Staates und seiner Wirtschaft geöffnet. Die französische Anleihe, die nach langen Verhandlungen nunmehr perfekt geworden ist, stellt die erste Finanzoperation Polens mit dem Auslande nach einer langen Pause dar, während der — von kleinen, gelegentlichen Anleihen abgesehen — der Kapitalzustrom praktisch unterbunden war. Die letzte größere Anleihe stammt noch aus dem Jahre 1931, als seitens einer Pariser Finanzgruppe unter der Führung der Banque des Pays für den Bau der Kohlenmagistrale Gdingen-Oberschlesien ein Betrag von rund 1 Milliarde Franken zugesagt wurde, von dem aber nur der erste Teil in Höhe von 400 Mill. Franken nach Vertragsabschluß gezahlt worden ist, so daß die Bahn seitdem immer noch provisorisch von der Polnischen Staatsbahn für Rechnung der Polnisch-Französischen Pachtgesellschaft betrieben werden muß. Es ist kein bloßer Zufall, daß die jetzige Finanztransaktion dort wieder anknüpft, wo einst der Faden in für Polen empfindlicher Weise abgeschnitten worden ist, und daß damit die gleiche Quelle wieder zum Fließen gebracht wurde, deren plötzliches Versiegen von polnischer Seite als ebenso nachteilig wie verletzend empfunden werden mußte.

Etappen der Anleihepolitik

Seit der Unterbrechung des ausländischen Kapitalzustroms hat die Anleihepolitik Polens und die Einstellung gegenüber dem ausländischen Kapital manche entscheidenden Etappen und Wandlungen durchgemacht. In diese Zeit fällt die außerordentlich starke Wirtschaftskrise, die dem Lande schwere Wunden schlug und nach einer harten Deflationsperiode jetzt erst als allmählich überwunden angesehen werden kann. Dieser wirtschaftspolitische Niedergang hat den Zustrom des ausländischen Kapitals nach Polen zum Versiegen gebracht. Es kam dann noch eine sich nach und nach in Polen selbst steigernde Abneigung gegen neue Auslandskredite des Staates und ausländische Beteiligungen hinzu. Bei ständiger Sorge um die Gestaltung des Haushalts war man im Hinblick auf die mit der Auslandsverschuldung verbundene hohe Zinslast gegenüber dem früher so willig aufgenommenen Auslandskapital kritischer geworden. Man sah, daß die Bedingungen, unter denen das Ausland seine kapitalmäßige Hilfe zur Verfügung gestellt hatte, hart waren und die Leistungsfähigkeit des Landes teilweise viel zu stark belasteten. Ebensowenig konnte man bei den Beteiligungen des ausländischen Kapitals an der polnischen Wirtschaft eine verschiedentlich zu Tage getretene übermäßige Profitsucht übersehen, wobei es gerade das französische Kapital war, gegen das in diesem Zusammenhange zeitweise schwere Anschuldigungen gerichtet wurden. In Erinnerung sind insbesondere die Maßnahmen, mit denen im Verlauf der 1934/35 beginnenden Auseinandersetzung gegen die hauptsächlich mit französischem Kapital arbeitenden Textilwerke in Zyrardow vorgegangen wurde, eines der führenden Textilunternehmen Polens, dessen Majorität von der Gruppe des Pariser Industriellen Boussac 1923 in der Inflation erworben worden war. Das Unternehmen wurde im Verlauf der Auseinandersetzung unter gerichtliche Zwangsverwaltung gestellt, während gegen die verantwortlichen Leiter eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde. In der gleichen Richtung bewegte sich der Prozeß gegen das Warschauer Elektrizitätswerk, das ebenfalls unter ausländischem Kapitaleinfluß steht, ein Prozeß, der den Willen zur Abwehr gegen eine spekulative Betätigung des ausländischen Kapitals deutlich erkennen ließ. Zugleich war man bemüht, den Stand der staatlichen Auslandsverpflichtungen zu vermindern, was sich bei der damaligen finanzpolitischen Lage als ein besonderes Opfer darstellte. Es bedeutet unter diesen Umständen eine an sich beachtliche Leistung, wenn der Stand der ausländischen Staatsschulden, der Anfang 1932 mit 4570 Mill. Zl. seinen Höchststand erreicht hatte, in den darauf folgenden Jahren fortgesetzt verringert werden konnte und Anfang 1936 bis auf 3282 Millionen zurückgegangen war. Darin wirkte sich allerdings auch in starkem Maße die Abwertung von Pfund und Dollar aus; der Rest entfällt aber auf echte, planmäßige Tilgung. Im Laufe des Jahres 1936 ist noch eine weite Verringerung der Auslandsschuld erfolgt, nämlich auf 2921 Mill. Zl. (am 1. Oktober 1936), worin zugleich die letzte Abwertung von Franc, Gulden usw. zum Ausdruck kommt. Auch die Beteiligung an der Privatwirtschaft hat sich in dieser Zeit vermindert, was freilich nichts daran zu ändern vermochte, daß der Auslandsanteil am Kapital der polnischen Industrie nach wie vor, namentlich in einzelnen Zweigen, hochgeblieben ist. Von 1421 Aktiengesellschaften, die in Polen bestehen, haben 475 eine ausländische Beteiligung am Kapital aufzuweisen, von denen 306 über 50% ausländisches Kapital mit insgesamt 1468 Millionen haben (das französische Kapital ist mit 25,6% des gesamten Auslandskapitals der polnischen Aktiengesellschaft beteiligt, während das amerikanische mit 21,9% erst an zweiter Stelle und Deutschland mit 19,8% an dritter Stelle steht).

Staatsschulden Polens in den Jahren 1928—1936

Stand jeweils Jahresanfang (in Millionen Zloty)

Schulden	1928	1930	1932	1933	1934	1935	1936	1936[1]
insges. . .	4161	4073	5029	5054	4303	4691	4757	4662
innere . .	299	382	459	540	759	1346	1475	1741
äußere . .	3862	3691	4570	4514	3544	3345	3282	2921

[1]) Stand am 1. X.

Die Tatsache dieser recht weitgehenden Verbindung mit dem ausländischen Kapital, sei es in der Form des Staatskredits oder der Privatbeteiligungen, hat indessen selbst in jener kritischen Periode der lebhaften und mitunter drastischen Auseinandersetzungen doch eine immer noch vorsichtige Beurteilung gegenüber dem ausländischen Kapital schlechthin obwalten lassen. Der Kampf wurde daher nicht gegen das „ausländische Kapital" und seine Betätigung in Polen geführt, sondern gegen das ausländische Spekulationskapital, soweit es unter Ausbeutung einer Notlage oder in Form von Kolonialmethoden auf die Erzielung überdurchschnittlicher Profite ausgerichtet war. Man hat auch wiederholt hervorgehoben, daß Erwerbsmöglichkeiten für ausländisches Kapital in Polen nach wie vor vorhanden seien, aber nur für solches, das nicht Spekulation treiben, sondern Güter produzieren und absetzen wolle. Mit der Aenderung des Wirtschaftskurses um die Wende des Jahres 1935 hat sich aber darüber hinaus ein entscheidender Wandel vollzogen. Es trat sehr bald der Wille hervor, mit dem ausländischen Kapitalmarkt wieder in Fühlung zu treten, freilich unter Beibehaltung der Grundauffassung, daß eine liberalere Handhabung der Frage der Auslandsverschuldung nicht gleichbedeutend sein könne mit der Freigabe des Terrains für eine ungehemmte Betätigung ausländischen Spekulationskapitals. Schon damals begannen die ersten Ansätze zu einer Wiederaufnahme der ehemaligen Anleihepolitik wieder wirksam zu werden; es war indessen schwierig, die abgerissenen Fäden wieder zusammenzubringen, so daß ein etappenweises Vorgehen einsetzen mußte. Ende 1935 wurde die Fühlung mit ausländischen Kreditgebern wieder aufgenommen, in Frankreich zunächst, mit dem Ziele der Auflegung der zweiten Tranche der Anleihe für den Bau der Bahn Gdingen—Oberschlesien aus dem Jahre 1931, aber auch in England, das als Kreditgeber in Polen in den letzten Jahren durch verschiedene Beteiligungen und kleinere Finanzoperationen an Terrain gewonnen hat. Zugleich begann man mit der Liquidierung der in den Vorjahren begonnenen Prozesse, als deren Ergebnis in der jüngsten Gegenwart die Bereinigung der Affäre Boussac anzusehen ist, durch die die weiteren Kreditverhandlungen mit Frankreich gefördert wurden. Die polnische Regierung erwarb um den Preis von 45 Mill. französischer Franken von

der Boussac-Gruppe das Aktienpaket in Höhe von 64% des Aktienkapitals der Spinnerei und Weberei von Zyrardow, unter gleichzeitigem Verzicht der Gruppe Boussac auf ihre in der Bilanz der Gesellschaft figurierenden, von den polnischen Aktionären bestrittenen Forderungen von 10,5 Mill. Zl. Das Aktienpaket soll später in Privatbesitz überführt werden. Das zweifellos wichtigste und entscheidendste Ergebnis aber dieses in der Frage der Anleihepolitik vollzogenen Richtungswechsels bildet der französische Kredit an die polnische Regierung, dessen erste Teilsumme schon in Kürze in Polen erwartet wird.

Der französische Kredit als Triebmotor

Weit über dieses rein prinzipielle Moment der geänderten Anleihepolitik hinaus ist es das tatsächliche Erfordernis des Augenblicks und das Angewiesensein auf den auswärtigen Kapitalzustrom, das heute das Interesse in so starkem Maße sich dem zustandegekommenen Regierungskredit zuwenden läßt. Die Aktivierung der polnischen Wirtschaftspolitik und die Inangriffnahme weit über den bisherigen Rahmen hinausgehender öffentlicher Investitionen zur Stützung des beginnenden Wirtschaftsanstiegs und zu seiner Intensivierung haben erhöhte Anforderungen an die finanziellen Kräfte des Staates gestellt, die aber unter dem Einfluß der voraufgegangenen Deflationsperiode stark erschöpft worden sind. Die gleichzeitige Erschütterung der Währungsgrundlagen durch übermäßige Goldabzüge und -hortungen haben auch von dieser Seite immer stärker eine Stütze von außen her geboten erscheinen lassen, so daß in der Tat der neue Kredit sowohl vom allgemeinwirtschaftlichen wie vom währungspolitischen Standpunkt ein besonderes Gewicht erhält. Die französische Anleihe im Gesamtbetrage von 2600 Mill. frs., wie sie nunmehr nach langen Verhandlungen (die durch die inzwischen erfolgte Abwertung in Frankreich erschwert wurden) fixiert worden ist, ist in ihrem Kern eine Rüstungsanleihe, die dazu bestimmt ist, den Rüstungsstand Polens zu verbessern und ihn auf einen erhöhten Grad zu bringen. Durch die Art ihrer Auszahlung gewinnt sie indessen eine besondere Bedeutung gerade auch für die aktuellen allgemeinen Wirtschaftsprobleme, zu deren Lösung sie für den Augenblick jedenfalls wohl auch wesentlich wird beitragen helfen. Von dem Gesamtbetrage kommen 810 Mill. frs. durch Barüberweisung nach Polen, während für 1 Milliarde frs. Rüstungslieferungen französischerseits vorgesehen sind. Weitere 250 Mill. frs. sollen für mit der Rüstung zusammenhängende, aber im wesentlichen in Polen selbst durchzuführende Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Das sind insgesamt 2060 Millionen frs., der Rest von 540 Mill. frs. dient dem Ausbau der Kohlenmagistrale Gdingen—Oberschlesien, ein Betrag, der zur Auftauung derjenigen französischen Forderungen beitragen wird, die sich auf blockierten Konten befinden. Danach liegen die Dinge also so, daß ein effektiver Devisenzufluß in Höhe von 810 Mill. frs. erfolgen wird, der durch evtl. weitere 250 Mill. frs. aus den in Polen durchzuführenden Arbeiten ergänzt werden dürfte. In den Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe charakterisiert sich zugleich auch der Wandel gegenüber früheren Finanzoperationen. Die Anleihe ist in französischen Franken ohne zusätzliche Klauseln aufgenommen worden; sie ist also nicht, wie vielfach früher, auf Goldwährung gestellt und nicht an bestimmte Pfänder geknüpft, sondern allgemein mit dem Vermögen des polnischen Staates garantiert. Sie gehört außerdem zu den am niedrigst verzinsten auswärtigen Anleihen, welche Polen jemals aufgenommen hat. Denn während die Stabilisationsanleihe effektiv noch mit 9,47%, die Zündholzanleihe mit 9,43% und die erste Tranche der französischen Eisenbahnanleihe mit 9,4% zu verzinsen war, wird die neue Anleihe teils mit $6^1/_8$% zu verzinsen sein (namentlich soweit es sich um die weiteren Beträge der Eisenbahnanlage handelt), teils nur mit $5^1/_8$%, so daß sich die Durchschnittsverzinsung des Gesamtbetrages auf 5,25% stellen wird. Man hat auch versucht, durch eine möglichst langfristige Bemessung zu tragbaren Tilgungsraten zu kommen. Mit Wirkung vom Jahre 1941 ab, bis zu welchem Zeitpunkt die Anleihetransaktion spätestens durchgeführt sein soll, wird sich die Belastung des Etats durch Bedienung der Anleihe auf etwa 180—190 Mill. frs. jährlich, d. h. auf etwa 45 Mill. Zl. stellen. Vom Jahre 1951 ab tritt dann eine schnelle Verminderung dieser Jahresraten ein, nämlich auf 28 Mill. frs. oder 7 Mill. Zl. jährlich. Eine Ergänzung zu diesen auf finanzpolitischem Gebiete liegenden Abmachungen sollen die inzwischen eingeleiteten Handelsvertragsverhandlungen bilden, durch die eine Intensivierung des Warenaustauschs, namentlich der polnischen Exportmöglichkeiten nach Frankreich gesichert werden soll, eine angesichts der bisherigen Erfahrungen und geradezu traditionell gewordenen Hemmnisse recht schwierig anmutende Frage, die in dessen wegen der bevorstehenden starken französischen Warenlieferungen nach Polen im Interesse eines gewissen Ausgleichs eine Lösung wird finden müssen. Eine andere damit verknüpfte Frage ist die nach der Aufnahme des Transfers für die Zinsen der französischen Anleihen und Beteiligungen, der bekanntlich im Zusammenhang mit den im Frühjahr v. J. akut gewordenen Devisenproblemen eingestellt wurde und nur nach solchen Ländern weiter erfolgte, mit denen Polen eine aktive Leistungsbilanz besitzt. Da sich nunmehr infolge der nach Polen hereinströmenden französischen Gelder die Bilanz mit Frankreich ebenfalls aktivieren wird, fallen die Voraussetzungen für die Transfersperre fort.

Konsequente Währungspolitik

Wenn man heute in Polen die Auswirkungen der Franzosenanleihe auf psychologischem Gebiete besonders betont und die Vertrauensstärkung anführt, die dieser Vorgang namentlich auch in den Kreisen der Wirtschaft zur Folge haben dürfte, so bleibt doch in erster Linie, namentlich für den Augenblick, der Einfluß auf die währungspolitische Situation entscheidend. Polen hat im vergangenen Jahre eine zweimalige Erschütterung des Vertrauens zu seiner Währung durchmachen müssen. Der akute Angriff gegen die Goldbestände der Bank Polski und die fortgesetzten Abzüge, die sich zu Anfang des Jahres 1936 in bedenklichem Maße steigerten, hatte seinerzeit eine allgemeine Besorgnis um die Zukunft des Zloty ausgelöst und bereits zu einigen der bekannten Folgeerscheinungen geführt, die unter dem Begriff der „Flucht in die Sachwerte"

sich bei einer in Währungsfragen geschulten Bevölkerung nur allzu leicht einzustellen pflegen. Die damals zur Diskussion stehende Frage: Abwertung oder Einführung der Devisenreglementierung mit all ihren Erschwerungen für den ohnehin schrumpfenden Außenhandel wurde eindeutig zugunsten der zweiten Alternative beantwortet. Die Währungsstabilität wurde von der Regierung als ein unverrückbares Grundprinzip aufrechterhalten. Die zweite Erschütterung erfolgte im Herbst des gleichen Jahres, im Anschluß an die Abwertung des französischen und Schweizer Franc, des holländischen Gulden und der Tschechokrone. Auch dieses Mal reagierten die in Währungsfragen allzu hellhörigen Bevölkerungskreise mit einer Flucht in die Sachwerte, die sich aber mehr in der Form verstärkter Investitionen im Bauwesen und in der Industrie auswirkte und die Wirtschaft noch bis vor kurzem fühlbar in — unbeabsichtigt — positivem Sinne befruchteten. Der Vize-Premier- und Finanzminister Kwiatkowski hat kürzlich gelegentlich der Haushaltsberatungen daraufhin noch einmal die Stellungnahme der Regierung in der Währungsfrage dahin präzisiert, daß eine Abwertung des Zloty auch nach der Abwertungswelle der sogenannten Goldblockländer vom Herbst v. J. nicht in Frage kommen könne, einmal aus einer grundsätzlichen Einstellung heraus, die Stabilität des Zloty nicht anzutasten, die sehr stark von den Rücksichten auf psychologische Momente geleitet sein dürfte, und zum zweiten aus der wirtschaftlichen Erkenntnis, daß im Endergebnis die Nachteile die etwaigen Vorteile übersteigen müßten. Aus den gleichen Erwägungen heraus hat er sich auch gegen Vorschläge zur Einführung einer sogenannten beweglichen Parität festgelegt, weil er eine sogenannte elastische Valuta ebenso wie eine direkte Abwertung als schädlich ablehnt. Nach der Abwertung, die Polen 1925 durchführen mußte — die Währung war 1924 stabilisiert worden — und nach den Abwertungen von Dollar, Pfund, Franc und Gulden stehen diese Valuten nunmehr zum polnischen Zloty in etwa dem gleichen Verhältnis wie 1924 z. Zt. der Stabilisierung der polnischen Währung, so daß die verschiedentlich als notwendig und logisch bezeichnete Anpassung an die Länder des Goldblocks jetzt eigentlich bereits vollzogen ist.

Die Eindeutigkeit und Festigkeit dieses Kurses konnte indessen bis in die jüngste Zeit hinein nicht verhindern, daß sich der Goldabfluß von der Bank Polski fortsetzte und der erwartete Rückstrom gehorteter Beträge unterblieb. Ein Blick auf die Entwicklung der Goldbestände der polnischen Notenbank zeigt, daß auch nach Einführung der Devisenbewirtschaftung und nach Unterbindung des Kapitalexports in das Ausland die Goldreserve weiter schrumpfte. Hatte sie Ende 1935 noch 444,4 Mill. Zl. betragen, so war sie Mitte 1936 (Juni) auf 370,5 Zl. zurückgegangen, um im Juli mit 365,9 Zl. ihren tiefsten Stand zu erreichen. Von da ab begann eine zwar sehr langsame, aber doch stetige Aufwärtsentwicklung in freilich sehr bescheidenen Grenzen mit dem Ergebnis, daß Ende 1936 sich der Goldbestand auf 392,9 Mill. Zl. wieder erhöht hatte und Mitte Januar eine weitere kleine Aufbesserung auf 394,6 Mill. Zl. erfuhr, womit sich zugleich die Deckung von ihrem tiefsten Stande von 31,70% auf nunmehr wieder 34,02% gebessert hat. Es offenbart sich in dieser Entwicklung zwar die Tatsache, daß der Staat das Steuer der Währung fest in seiner Hand hält, daß man aber hart an der Gefahrenzone bleibt, aus der man auch nicht ohne weiteres herausgelangen kann. Aus diesem Grunde muß man den bevorstehenden Zufluß an Devisen aus dem neuen Kredit gerade vom währungspolitischen Standpunkt als eine besondere Stützung werten, weil er die bestehende Lage nicht nur erleichtern kann, sondern darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Stärkung der Investitionstätigkeit den Aktionsradius des Emissionsinstituts erweitern hilft. Die erste Rate soll bereits in Kürze der Bank Polski überwiesen werden, und man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß die in den letzten Wochen und Monaten beobachtete kleine Besserung im Status der Notenbank ihre Ursachen bereits in diesem bevorstehenden Ereignis findet.

Etatausgleich als Prinzip

Es wird unter solchen Umständen, eine normale Entwicklung vorausgesetzt, zugleich auch möglich sein, weiterhin den Etat aus dem großen Investitionsprogramm herauszuhalten, das den Kern des Vierjahrplans mit seinem präliminierten Gesamtaufwand von 1,8 Milliarden Zl. bildet. Wie die Erhaltung der Währungsstabilität, ist nämlich auch der Ausgleich des Etats zu einem führenden Grundprinzip der polnischen Finanz- und Wirtschaftspolitik erhoben worden, und die in dieser Richtung konsequent verfolgte Politik hat in der Tat schon zu einem entscheidenden Wandel der Finanzgebarung geführt. Wir erwähnten bereits eingangs die Wandlungen der Anleihepolitik Polens und die Unterbrechung der ausländischen Kapitalzufuhr mit der daraus resultierenden Verringerung der ausländischen Schuld im Laufe der letzten Jahre um rund 1½ Milliarden Zloty. Die gleiche Zeit weist allerdings ein außerordentliches Anwachsen der inneren Verschuldung auf, um fast das Vierfache seit 1930, die im wesentlichen durch Aufnahme von Anleihen bedingt worden ist, mit deren Erträgen die fortgesetzt sich steigernden Defizite des Etats abgedeckt wurden. Dieses Defizit, das 1930/31 erst 64 Mill. Zl. betrug, erhöhte sich sprunghaft im folgenden Rechnungjahr auf 205 Mill., 1932/33 auf 242 Mill., in dem darauf folgenden Jahre auf 337 Mill. und 1934/35 sank es wieder auf 236 Mill. ab. Das Jahr 1935/36 brachte dann ein Defizit von 247 Mill. Diese Skala der für die polnischen Finanzverhältnisse außerordentlich hohen Defizite läßt erst den Fortschritt ermessen, der im laufenden Rechnungsjahre unter der Devise: Ausgleich des Etats erreicht worden ist. Die ersten drei Quartale des laufenden Etatjahres haben nämlich einen Ueberschuß von 2,6 Mill. Zl. gebracht, gegenüber 231 Mill. Defizit in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auch der Voranschlag für das Jahr 1937/38 sieht einen Ueberschuß vor, der mit 318 000 Zl. sogar sehr vorsichtig präliminiert worden ist. Man hat nämlich die Einnahmen des kommenden Jahres, trotz der Besserung der Wirtschaftslage und der jetzt schon wesentlich erhöhten Steuereingänge, nicht allzu hoch angesetzt, nämlich um kaum 10% höher. Demgegenüber hat sich der Investitionsindex vom 3. Quartal 1935 auf das 3. Quartal 1936 um 23,4% erhöht, der Index der Industrieverarbeitung um etwa 12%. Die Eingänge

aus Steuern haben in den ersten 8 Monaten des laufenden Etatjahres gegenüber dem Vorjahr um 15,4% zugenommen, die Eingänge aus der Einkommensteuer sogar um 30,7%. Aus diesem Grunde glaubt man im Gesamtergebnis, bei einer Fortsetzung der günstigen Konjunktur, zu größeren Ueberschüssen zu gelangen, die man aber nach den Erfahrungen der früheren Jahre nicht im vorhinein in Rechnung stellen will.

Diese fortgesetzte, aus dem Schicksal der zurückliegenden Periode beeinflußte Besorgnis um die Erhaltung des Gleichgewichts des Etats ist es auch, die die bisherige Zurückhaltung bei der Finanzierung des Investitionsprogramms bestimmt hat und, wie aus den jetzt vorliegenden Plänen für die Durchführung dieses Investitionsprogramms hervorgeht, wohl auch künftig bestimmen dürfte. Aus dem Gesamtbetrage von rund 450 Mill. Zl., der für die Finanzierung der Investitionen in diesem Jahre aufgewendet werden soll, wird der überwiegende Teil durch Inanspruchnahme des sog. steifen Kapitalmarktes, also der Versicherungen, Sozialversicherungen usw. finanziert werden; im Haushaltsentwurf selbst sind für öffentliche Investitionen ca. 171 Mill. Zl. vorgesehen. Im übrigen aber wird es auch hier der neue Kredit sein, der als Finanzierungsquelle weitgehend namentlich im laufenden Jahre eingesetzt werden wird. Die gleiche Politik zeichnet sich in der Ausstattung des Fonds für die nationale Wehrhaftmachung ab, der für den Zeitraum von 4 Jahren, von 1937 bis 1940, einen Betrag von 1 Milliarde Zl. für Rüstungszwecke bereitstellen soll; die Hälfte wird nämlich aus der französischen Anleihe gedeckt werden, der Rest durch Kreditoperationen in einem Zeitraum von 4 Jahren in einer Gesamthöhe von etwa 400 Millionen Zl. auf dem steifen Kapitalmarkt oder durch etwaige weitere Auslandsanleihen. Vielleicht wird es nach der neuen Stützung möglich sein, auch die Kredittätigkeit der Bank Polski ungefährdet zu erhöhen und gleichzeitig dem mit dem Konjunkturaufschwung sich verstärkenden Bedarf der Privatwirtschaft etwas mehr als bisher Rechnung zu tragen. Es ist charakteristisch, daß nicht nur der Notenumlauf bisher gleichgeblieben ist, trotz einer unzweifelhaft stärker gewordenen Umsatzbelebung in der Wirtschaft (er liegt bei etwa 1 Milliarde und ist letzthin sogar noch unter diese Grenze gesunken), sondern daß auch das Wechselportefeuille der Bank Polski nach wie vor auf seinem niedrigen Stande verharrt. Die vorsichtige und außerordentlich zurückhaltende Politik läßt indessen eine fühlbare Ausweitung auch für die nächste Zeit kaum erwarten, so daß es im Prinzip also bei der sogenannten außerordentlichen Finanzierung bleibt, bei der vor allem der Etat sein gesichertes Eigendasein führen kann.

Probleme der Zahlungsbilanz

Zu den im Vordergrund stehenden Aufgaben gehört neben der geschilderten Abwehr der Angriffe auf die Währung und einer Ausbalanzierung des Budgets nicht zuletzt auch die Herstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz. Hier haben einige entscheidende Verschiebungen in der letzten Zeit eine Verschlechterung gebracht, auf deren Ausgleich schon die Einführung der Devisenbewirtschaftung und die Teileinstellung des Transfers hinzielten. Die Problematik ist vor allem daraus entstanden, daß die Handelsbilanz, die früher beträchtliche Ueberschüsse lieferte, heute immer kleiner werdende Aktivsalden abwirft. 1934 betrug der Aktivsaldo noch 160 Mill. Zl., 1935 nur noch 57 Mill., während das abgelaufene Jahr mit einem Saldo von 22,8 Mill. abgeschlossen hat. Damit ist eine der wesentlichsten Stützen ins Wanken geraten, wobei zu bedenken ist, daß auch von anderen Positionen der Zahlungsbilanz her Verschlechterungen eingetreten sind, die nicht dadurch allein ausgeglichen werden konnten, daß sich zugleich die zu überweisenden Provisionen, Dividenden, Tantiemen usw. ebenfalls verringert haben. Die Leistungsbilanz Polens hat nach einer kürzlich neu aufgemachten Berechnung des Statistischen Amtes 1934 mit einem Minussaldo von 64 Mill. Zl. abgeschlossen und für 1935 mit einem Minussaldo von rund 38 Mill. Zl. Die laufenden Posten des Jahres 1935 schlossen mit einem Aktivum von 51,1 Mill. (gegen 138,1 in 1934), der Kapitalverkehr mit einem Passivum von 112,9 Mill. (gegen 1,59,1 in 1934). Der Eingang an Devisen, Valuten und Gold hat 1935 ebenso wie 1934 den Minussaldo ausgeglichen, aber damit die Problematik nicht beseitigt, die sich im Jahre 1936 schon fühlbarer offenbarte und in ihrem Kern auch jetzt nicht gelöst ist, wenngleich der Kapitalzustrom für die nächste Zeit eine Korrektur zugunsten der Zahlungsbilanz vornehmen dürfte. Dies sind indessen vorübergehende und nur künstliche Korrekturposten, an deren Stelle später der erhöhte Zinsen- und Tilgungsdienst zu treten beginnt. Ein wirksames und echtes

Polens Zahlungsbilanz
in Millionen Zloty

	1934	1935
Laufende Posten insg.	+ 138,1	+ 51,1
Warenverkehr	+ 160,2	+ 57,0
Dienstleistungen	+ 144,8	+ 139,3
Gewinne, Zinsen usw.	— 166,9	— 145,2
Kapitalverkehr insg.	— 159,1	— 112,9
Aufgenommene Kredite	— 197,3	— 104,3
Gewährte Kredite	+ 38,2	— 8,6
Sonstige Positionen	— 43,0	+ 23,2
Gold, Devisen, Valuten	+ 64,0	+ 38,6

Ausgleichsmoment könnte in der Hauptsache, angesichts der besonderen strukturellen Verhältnisse, nur von der Handelsbilanz kommen, die durch gesteigerte Ueberschüsse die notwendigen Voraussetzungen zu bieten in der Lage wäre. Allein gerade in diesem Punkte lassen sich bei den noch immer vorherrschenden Exportschwierigkeiten und dem aus der Konjunkturbelebung sich verstärkenden Einfuhrbedarf für die nächste Zeit übermäßige Entwicklungen nicht voraussehen. Zusammenfassend kann man feststellen, daß sich die finanzpolitische Linie Polens heute, nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten und nach Ausräumung mannigfacher Mißstände, klarer abzuzeichnen beginnt, in der Richtung einer vorsichtigen, durch währungs- und etatmäßige Rücksichten bestimmten Finanzpolitik auf längere Sicht.

Urkundensteuer bei Uebersendung von Fakturenkopien auf Grund eines Abtretungsverpflichtungsvertrages

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Am 8. Januar d. J. hat der Reichsfinanzhof eine Entscheidung über die Stempelsteuerpflicht von Abtretungserklärungen im Bankverkehr erlassen, welche in mehrfacher Hinsicht rechtliche Bedenken erwecken muß[1]). Dabei wird die Bedeutung der Entscheidung für die Zukunft dadurch besonders groß, daß in der Ueberschrift zu der amtlichen Veröffentlichung der Entscheidung (RStBl. 1937, 112) bemerkt wird, die in der Entscheidung niedergelegten Grundsätze hätten Geltung auch für das Urkundensteuergesetz.

Die Entscheidung beschäftigt sich übrigens nicht mit der sogenannten Mantelzession, welche in Ziffer IV des Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 1. Oktober 1936 (RStBl. 1936, 962) behandelt wird. In dem hier entschiedenen Fall lag vielmehr ein Abtretungsverpflichtungsvertrag zugrunde.

Die Bedenken gegen die Entscheidung bewegen sich in folgender Richtung:

I. bezüglich des preußischen Stempelsteuergesetzes

Die grundlegende schuldrechtliche Vereinbarung über die Abtretung der künftig zu fakturierenden Kaufpreisforderungen unterliegt unstreitig dem allgemeinen Vertragsstempel nach Tarifst. 18 Ziff. 2 pr. StStG. (entsprechend § 20 UrkStG.). Unabhängig hiervon ist die Frage zu entscheiden, ob die auf Grund dieses schuldrechtlichen Vertrages vorgenommenen dinglichen Abtretungen der Stempelsteuer nach Tarifst. 1 pr. StStG. unterliegen.

Grundsätzlich kann hierfür die Stempelsteuer nur entstehen, wenn diese dinglichen Abtretungen beurkundet worden sind. Eine solche Beurkundung findet der Reichsfinanzhof in dem Abs. 5 der Urkunde vom 6. Oktober 1934 (im folgenden „Grunderklärung" genannt), wonach die Abtretung der Forderungen dadurch als vollzogen gelten soll, daß die Bankkundin an die kreditgewährende Bank Fakturenkopien über die Lieferungen an ihre Abnehmer übersendet und die Bank diese Fakturenkopien annimmt, in Verbindung mit der Uebersendung der Fakturenkopien. Ein ähnlicher Sachverhalt (Uebersendung listenmäßiger Aufstellungen über die abgetretenen Forderungen) war in der Entscheidung RFH. 36, 350 gegeben. Dort aber hatte die Stempelpflicht der dinglichen Abtretung nicht zur Entscheidung gestanden.

Nach Ansicht des Reichsfinanzhofs folgt die Stempelpflicht aus dem Zusammentreffen zweier Tatsachen, die zunächst nur als einfache Rechtsvorgänge erscheinen:

1. die Erklärung vom 6. Oktober 1934 (Grunderklärung), welche keine dingliche Abtretung darstellt, weil sie nicht erkennen läßt, welche Forderungen abgetreten werden. Diese Forderungen sind zur Zeit der Abgabe dieser Erklärung wohl auch noch gar nicht einmal entstanden;

2. die Uebermittlung und Annahme der Fakturenkopien bzw. (im Falle RFH. 36, 350) die Uebersendung der listenmäßigen Aufstellung, wobei keine Abtretungserklärung abgegeben wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen und auch der Reichsfinanzhof verkennt nicht, daß keiner dieser beiden Rechtsvorgänge für sich allein die Stempelsteuerpflicht auslöst. Es fragt sich nur, ob diese zwei Vorgänge, obwohl sie zeitlich und räumlich auseinander fallen, steuerrechtlich so in Beziehung gesetzt werden können, daß sich daraus im Sinne des Steuerrechts eine einheitliche — stempelpflichtige — Urkunde ergibt.

Zunächst aber ist eine Vorfrage zu klären, nämlich die Bedeutung von § 6 StAnpG. Wenn bei der Uebersendung der listenmäßigen Aufstellung bzw. der Uebermittlung der Fakturenkopien eine schriftliche Abtretungserklärung gegeben würde, läge die Stempelsteuerpflicht ohne jeden Zweifel vor. Es wäre also zu prüfen, ob etwa in dem Unterbleiben einer solchen ausdrücklichen schriftlichen Abtretungserklärung eine Umgehung der Stempelsteuerpflicht liegt, die nach § 6 StAnpG. unbeachtlich wäre. Indessen ist hier zu beachten, daß § 6 StAnpG. gegenüber dem Urkundenprinzip des § 1 StStG. keine Geltung hat. Bezüglich des Urkundenprinzips im § 9 Urkundensteuergesetz ist das bereits mehrfach anerkannt worden (vgl. Ringelmann-Freundling, § 9 Bem. I Abs. 5 S. 98; Justat, Bank-Archiv XXXVI S. 12). Auch hinsichtlich § 1 pr. StStG. kann nichts anderes gelten (vgl. Eiffler, „Industrie und Steuer" 1935 S. 81), zumal das Urkundenprinzip im Stempelsteuergesetz noch klarer und ausnahmsloser hervortritt als im Urkundensteuergesetz. Diese Unanwendbarkeit des § 6 StAnpG. beruht im wesentlichen auf der Natur der Stempelsteuer als einer Verkehrsteuer. Es ist nun einmal jedermann unbenommen, von der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, das formlos abgeschlossen werden kann, abzusehen, wenn er die damit verbundenen beweismäßigen Nachteile in Kauf nehmen will.

Daraus ergibt sich: Bei Prüfung der Stempelsteuerpflicht muß der Gedanke, daß die Abtretung doch bei der Uebersendung der Listenaufstellung bzw. der Uebermittlung der Fakturenkopien schriftlich hätte ausgesprochen werden können oder müssen, ganz ausscheiden. Die Steuerpflicht ist ausschließlich an Hand der vorliegenden Urkunden und nach Maßgabe ihres Inhalts zu prüfen.

Welche Urkunden liegen nun tatsächlich vor? Zunächst die Grunderklärung. Eine eingehende Prüfung ist indessen erforderlich bezüglich des zweiten Vorganges: Uebermittlung der Fakturenkopien bzw. Uebersendung der Listenaufstellung. Werden die Fakturenkopien unter Anwesenden überreicht oder ohne Anschreiben übersandt, so fehlt es überhaupt an einer Urkunde. Dabei können nämlich die Fakturenkopien selbst überhaupt nicht als Urkunden in diesem Zusammenhange angesehen werden, weil bei ihnen jede Beziehung des Urkundeninhaltes zum Abtretungsvertrage fehlt. Werden sie hingegen mit einem Anschreiben übersandt, so fragt sich, ob das Anschreiben auf die Grunderklärung Bezug nimmt. Ist das nicht der Fall, so fehlt auch hier jede urkundenmäßige Beziehung zwischen der Grunderklärung und dem Begleitschreiben. Deshalb entsteht in diesem Falle keine Stempelsteuer. Wird in dem Begleitschreiben jedoch auf die Grunderklärung Bezug genommen, so muß der Inhalt der

[1]) Abgedr. im vorliegenden Heft auf S. 253.

in Bezug genommenen Urkunde für die Prüfung der Steuerpflicht des Begleitschreibens herangezogen werden und es ist dann allerdings eine stempelpflichtige Abtretungserklärung gegeben. Diese stempelpflichtige Abtretungserklärung liegt dann freilich nicht — wie der Reichsfinanzhof meint — in der Grunderklärung und der Uebersendung der Fakturenkopien, sondern ausschließlich in dem Begleitschreiben, dessen urkundenmäßiger Inhalt auf Grund der Bezugnahme unter Heranziehung der Grunderklärung festgestellt werden muß.

Aehnlich, wenn auch nicht völlig gleich, ist die Rechtslage bezüglich der Stempelpflicht der listenmäßigen Forderungsaufstellungen. Denn hier ist außerdem der Inhalt der Forderungsaufstellung zu prüfen. Wenn nämlich etwa in der Ueberschrift der Forderungsaufstellung oder an anderer Stelle auf die Grunderklärung Bezug genommen wird (etwa derart: „Liste von Kaufpreisforderungen gemäß unserer Erklärung vom . . . .“), so ist auch hier der urkundenmäßige Inhalt der Forderungsaufstellung unter Heranziehung der Grunderklärung festzustellen (vgl. Loeck-Eiffler 10, § 1 Bem. 2d S. 17 f.). Wenn die Forderungsaufstellung von der Bankkundin etwa unterzeichnet worden ist, überrascht dies Ergebnis nicht sehr. Aber auch, wenn die Aufstellung, ohne unterzeichnet zu sein, auf die Grunderklärung Bezug nimmt, muß der urkundenmäßige Inhalt aus beiden Schriftstücken ermittelt werden. Soweit nämlich eine in stempelpflichtiger Form errichtete Urkunde auf eine andere Urkunde Bezug nimmt, deckt nach Stempelsteuerrecht die Unterschrift der Haupturkunde auch die in Bezug genommene Urkunde (vgl. RGZ. 84, 1; Becher, pr. StStG. 2, 1933, § 1 Bem. 11 S. 5). Das Reichsgericht hat zwar in seiner neueren Rechtsprechung bezüglich der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken eine Ausnahme gemacht (RGZ. 135, 91), weil diese zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise aufgestellt werden, um später, wenn ein Geschäftsabschluß erzielt wird, als lex contractus für dieses Geschäft zu dienen. Indessen handelt es sich bei der hier fraglichen Grunderklärung nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen, und auch eine entsprechende Anwendung dieses Gesichtspunktes erscheint nicht möglich, weil die Grunderklärung nur mit Bezug auf ein bestimmtes bankmäßiges Kreditgeschäft und regelmäßig ausdrücklich von einem bestimmten Bankkunden und erst bei Abschluß oder nach Zustandekommen des Geschäftes abgegeben wird. Nur wenn — abweichend von den hier erörterten Tatbeständen — die Grunderklärung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wäre und nicht ausdrücklich von dem Bankkunden schriftlich abgegeben würde, könnte die Rechtsprechung über allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken möglicherweise auch hier die Stempelfreiheit herbeiführen. Ob die Forderungsaufstellung unterzeichnet ist oder nicht, begründet daher nur theoretisch einen Unterschied: Ist sie unterzeichnet, so stellt sie die stempelpflichtige Urkunde dar, deren Inhalt aus der in bezug genommenen Grunderklärung ergänzend festzustellen ist. Ist sie nicht unterzeichnet, so stellt die unterzeichnete Grunderklärung die stempelpflichtige Urkunde dar, deren Inhalt aus der Forderungsaufstellung zu ergänzen ist, die aber auch erst mit Uebersendung der Forderungsaufstellung dingliche Wirksamkeit erhält, vorher also auch nicht stempelpflichtig ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

1. Bei Uebermittlung von Fakturenkopien kommt eine Stempelpflicht nur dann in Betracht, wenn sie mit einem Begleitschreiben übersandt werden und das Begleitschreiben auf die Grunderklärung Bezug nimmt.

2. Bei Uebersendung einer listenmäßigen Aufstellung über die abgetretenen Forderungen kommt eine Stempelpflicht in Betracht,

a) wenn die Aufstellung mit einem Begleitschreiben übersandt wird und das Begleitschreiben auf die Grunderklärung Bezug nimmt, oder

b) wenn in der Aufstellung selbst sich eine Bezugnahme auf die Grunderklärung befindet, wobei es gleichgültig ist, ob die Aufstellung die Unterschrift der Bankkundin trägt oder nicht.

Die gegenteilige Meinung des Reichsfinanzhofs steht in der Tat in Widerspruch zu dem Urkundenprinzip des preußischen Stempelsteuergesetzes, wie das Finanzgericht im vorliegenden Verfahren bereits mit Recht ausgesprochen hatte.

II. bezüglich des Reichsurkundensteuergesetzes

1. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß der Reichsfinanzhof sich in seiner Entscheidung vom 8. Januar 1937 — jedenfalls, soweit sie veröffentlicht ist — mit der Urkundensteuer nicht beschäftigt hat. Es handelt sich also bei dem eingangs erwähnten Zusatz in der Ueberschrift der amtlichen Veröffentlichung — wonach die in der Entscheidung niedergelegten Grundsätze auch für das Urkundensteuergesetz gelten sollen — um eine zwar amtliche Aeußerung, die aber — da sie nicht in Form einer Anweisung an die Steuerbehörden ergangen ist — keine verwaltungsrechtlich bindende Kraft haben dürfte und im übrigen jedenfalls der Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren unterliegt. Daß das Rechtsmittelverfahren auch gegenüber ministeriellen Auslegungen der Steuergesetze zur Nachprüfung der Rechtslage bestimmt ist, hat der Reichsfinanzminister erst in seinem Runderlaß vom 1. Oktober 1936 (S 5800 — 20 III; RStBl. 1936, 961) noch wieder — gerade auch für das Gebiet der Urkundensteuer — ausdrücklich anerkannt. Es ist also zunächst die Klärung dieser Rechtsfrage bezüglich des Urkundensteuergesetzes durch die Steuergerichte abzuwarten.

2. Bei dieser Prüfung wird folgendes zu erwägen sein:

Es wurde schon angedeutet, daß das Urkundenprinzip im Urkundensteuergesetz nicht ganz so klar hervortritt, wie dies im preußischen Stempelsteuergesetz der Fall war. In der Gesetzesbegründung wird einleitend zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Urkundensteuergesetz nicht mehr die über die betreffenden Rechtsvorgänge errichteten Urkunden, sondern die beurkundeten Rechtsvorgänge selbst besteuert werden (RStBl. 1936, 466). Die Beurkundung und das Urkundenprinzip, so heißt es dort weiter, seien nur steuertechnische Hilfsmittel, um die steuerliche Erfassung des Rechtsvorganges ohne zu große Weiterungen für das Wirtschaftsleben und Schwierigkeiten für die Verwaltung zu ermöglichen. Mit

Recht weisen aber Ringelmann-Freudling (Einleitung III S. 18) in diesem Zusammenhange darauf hin, daß die tatsächliche Beurkundung eines Rechtsvorganges nach wie vor eine Voraussetzung für seine Steuerpflicht bilde. Formlose und unbeurkundete Rechtsvorgänge können auch unter dem Urkundensteuergesetz nicht besteuert werden. Der Gesetzgeber hat es bewußt abgelehnt, für bestimmte Geschäfte aus steuerlichen Gründen eine Beurkundungspflicht einzuführen, was ja auch mit dem Grundsatz der Vermeidung von zu großen Weiterungen für das Wirtschaftsleben nicht vereinbar gewesen wäre (vgl. hierzu auch Höll, S. VI Abs. 1; Rusche-Rensch § 1 Bem. 1a S. 51).

Das ist gerade für die Frage der Steuerpflicht von Abtretungserklärungen von erheblicher Bedeutung. Denn, da Abtretungserklärungen formlos abgegeben werden können, ist es auch nach dem Urkundensteuergesetz ebenso wie nach dem preußischen Stempelsteuergesetz jedermann unbenommen, von der Beurkundung abzusehen. § 6 StAnpG. ist durch das Urkundenprinzip des § 9 Urkundensteuergesetz — wie oben bereits näher begründet — ebenso ausgeschaltet wie durch dasjenige des § 1 pr. StStG. Für das Urkundensteuergesetz hat nun das Urkundenprinzip des § 9 Urkundensteuergesetz zwei Funktionen, eine positive und eine negative: Die positive, wonach die beurkundeten Tatsachen als gegeben angesehen werden, auch wenn sie in Wahrheit nicht gegeben sind, hat für die vorliegende Frage keine Bedeutung. Wohl aber kommt die negative Funktion des Urkundenprinzips in Betracht: Danach sind auch nach dem Urkundensteuergesetz solche Rechtsvorgänge, die nicht urkundlich verlautbart worden sind, auch nicht steuerpflichtig, und die nicht urkundlich niedergelegten Tatbestandsstücke eines Rechtsvorganges sind für die steuerliche Beurteilung nicht verwertbar (vgl. Ringelmann-Freudling § 9 Bem. I S. 97).

Für die hier fragliche Uebersendung von Fakturenkopien und Forderungsaufstellungen bedeutet das, daß auch nach dem Urkundensteuergesetz dort keine Steuer entsteht, wo es an einer beurkundeten Abtretungserklärung fehlt, also bei der Uebergabe von Fakturenkopien oder Forderungsaufstellungen unter Anwesenden und bei der Uebersendung von Fakturenkopien ohne Begleitschreiben.

Bei der formlosen Uebersendung einer Forderungsaufstellung (also ohne Begleitschreiben) ist zu prüfen, ob in der Aufstellung selbst etwa auf die Grunderklärung Bezug genommen wird. Ist das der Fall, so muß auch unter der Herrschaft des Urkundensteuergesetzes der Inhalt der Grunderklärung zur Beurteilung der Steuerpflicht mit herangezogen werden. Andernfalls kommt eine Urkundensteuer mangels beurkundeter Abtretungserklärung nicht in Betracht.

Werden die Fakturenkopien oder die Forderungsaufstellungen mit Begleitschreiben übersandt und enthält dies eine Bezugnahme auf die Grunderklärung, so wird der Inhalt der Grunderklärung allerdings zur Feststellung des steuerrechtlichen Inhaltes des Begleitschreibens heranzuziehen sein. Alsdann liegt wohl eine beurkundete und also steuerpflichtige Abtretungserklärung vor.

Fehlt es in dem Begleitschreiben an einer Bezugnahme auf die Grunderklärung, so ist eine Heranziehung der letzteren zur Ermittlung des Urkundeninhalts unbegründet und nicht zulässig. Denn im Rahmen des Urkundensteuergesetzes kann als steuerrechtlich beachtlich auch nur eine beurkundete Beziehung zwischen zwei verschiedenen Urkunden in Betracht kommen. Eine Ausnahme von der Steuerfreiheit gilt hier nur, wenn zwar nicht das Begleitschreiben, wohl aber die Forderungsaufstellung eine Bezugnahme auf die Grunderklärung enthält.

Die Grundsätze in der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 8. Januar 1937 würden also auch für den Geltungsbereich des Urkundensteuergesetzes in Widerspruch mit dem Urkundenprinzip stehen. Es ist daher zu hoffen, daß der Reichsfinanzhof bald einmal Gelegenheit erhält, die Frage erneut zu prüfen und seinen Standpunkt zu revidieren. Dabei wird er gemäß § 1, II StAnpG. auch den Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuervorschriften in § 9 und § 21 UrkStG. für die hier vorliegenden Fälle besonders zu würdigen haben.

Bezüglich des Gesetzeszweckes, der aus der amtlichen Begründung zum Gesetz zu entnehmen ist (vgl. Staatssekretär Reinhardt, RStBl. 1936, 1047), ist auf die Ausführungen RStBl. 1936, 466 hinzuweisen, wonach das Urkundenprinzip als technisches Hilfsmittel in das Urkundensteuergesetz aufgenommen worden ist, um zu große Weiterungen für das Wirtschaftsleben bei der steuerlichen Erfassung der beurkundeten Rechtsvorgänge zu vermeiden. Es wird zu prüfen sein, ob nicht dieser Zweck vereitelt würde, wenn jede übersandte oder übergebene Fakturenkopie oder Forderungsliste zuvor zur Versteuerung dem Finanzamt eingereicht oder auch gemäß § 19 UrkStDB. versteuert werden sollte.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung, d. h. der gesamt- oder volkswirtschaftlichen Bedeutung (Reinhardt a. a. O.), ist zu beachten, daß der gesamte mit Bankkredit arbeitende Handel durch den Standpunkt des Reichsfinanzhofes in jeder Umsatzstufe um 1 ‰ verteuert würde. Es wird zu prüfen sein, ob nicht diese Verteuerung — soweit nicht eine Preissteigerung dadurch verursacht wird — mindestens eine Schmälerung der Gewinne und damit der Einkommen- und Körperschaftsteuer herbeiführt, die zu dem Aufkommen aus diesen Urkundensteuerfällen außer Verhältnis steht und demnach volkswirtschaftlich nicht erwünscht wäre. Im Rahmen dieser Erwägungen wird endlich weiter zu prüfen sein, ob die Besteuerung der dinglichen Abtretung, nachdem die schuldrechtliche Abtretungsverpflichtung bereits nach § 20 UrkStG. versteuert worden war, überhaupt mit den Grundsätzen des Urkundensteuergesetzes vereinbar ist, welche u. a. in § 21, V, Nr. 1 (Kaufvertrag und Abtretung des verkauften Rechtes), § 24, I, 2 (Kaufvertrag und Sicherungsübereignung zur Sicherung der Kaufpreisforderung) und §§ 28, VI, Nr. 1; 31, IV; 32, IV, 1 (Kaufvertrag und Bestellung eines Grundpfandrechtes, einer Dienstbarkeit oder einer Reallast) deutlich die Absicht zeigt, eine nochmalige Besteuerung des dinglichen Erfüllungsgeschäftes nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch im vorliegenden Falle aber handelt es sich um die dingliche Abtretung, zu welcher sich der Bankkunde bereits in seiner versteuerten Grunderklärung schuldrechtlich verpflichtet hatte.

Nach dem Vorstehenden lassen sich die steuerpflichtigen Fälle nach dem Urkundensteuergesetz ebenso zusammenfassen, wie es oben am Schluß von I bezüglich des preußischen Stempelsteuergesetzes geschehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu § 54 BörsGes., § 2 DepGes.

Als Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften im Sinne von § 54 BörsGes. kann auch ein schuldrechtlicher Anspruch des Kunden gegen den Bankier auf Lieferung von Effekten, die dem Kunden auf Stückekonto gutgeschrieben sind, dienen.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1937 — I 127/36 —.

Der Kläger stand mit der Beklagten in Geschäftsverbindung. Er unterhielt bei ihr auch ein Wertpapierdepot, in welches er Effekten, die er schon vor dem Beginn der Geschäftsverbindung besaß, einlegte. Es wurden verschiedene Konten geführt.

Die Beklagte hat unter anderem auch Börsentermingeschäfte für den Kläger abgeschlossen. In einem früheren Rechtsstreite zwischen den Parteien ist festgestellt worden, daß die Beklagte keinen klagbaren Anspruch aus der Geschäftsverbindung gegen den Kläger herleiten könne.

Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger von der Beklagten einen Teilbetrag von 1200,— RM nebst 5% Zinsen seit dem 30. Januar 1932 aus seinem angeblichen Aktivsaldo gefordert und die Herausgabe einer Aktie Rheinstahl zum Nennwerte von 1000,— RM verlangt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und im Wege der Widerklage um Feststellung gebeten, daß der Kläger weder auf Herausgabe von Aktien noch hinsichtlich des Saldos Ansprüche gegen die Beklagte habe.

Gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe der Aktie beruft sich die Beklagte auf die unstreitige Tatsache, daß der Kläger am 10. Oktober 1930 schriftlich außer mit anderen Wertpapieren auch mit insgesamt 7500,— RM Rheinstahl-Aktien Sicherheit für Verluste aus Börsentermingeschäften gemäß § 54 BörsG. geleistet hat.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und u. a. vorgetragen, daß der Sicherheitsbestellung vom 10. Oktober 1930 die Rechtswirksamkeit fehle, weil die Rheinstahl-Aktien ihm derzeit nur auf Stückekonto gutgeschrieben gewesen seien.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen, soweit sie auf Herausgabe einer Rheinstahl-Aktie über 1000,— Reichsmark gerichtet war, und auf die Widerklage festgestellt, daß der Kläger auch die Herausgabe der übrigen 6500,— RM Aktien derselben Gesellschaft, mit denen er der Beklagten Sicherheit bestellt habe, nicht beanspruchen könne.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger eine Aktie der Firma Rhein. Stahlwerke AG. im Nennbetrage von 1000,— RM zu liefern, und daß die Widerklage abgewiesen wird, soweit sie sich auf die Aktien der Firma Rhein. Stahlwerke AG. bezieht.

Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf die Revision der Beklagten mit folgender Begründung aufgehoben:

Das Oberlandesgericht geht in Uebereinstimmung mit dem Vortrage beider Parteien davon aus, daß der Kläger, als er am 10. Oktober 1930 erklärte, daß er u. a. mit 7500,— RM Aktien der Rheinischen Stahlwerke Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften bestelle, nicht Eigentümer dieser Aktien war, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung (auf Grund unregelmäßiger Verwahrung) gegen die Beklagte hatte. Der Vorderrichter ist der Ansicht, daß bei dieser Sachlage eine wirksame Sicherheitsleistung im Sinne von § 54 BörsG. auch in dem erstbezeichneten Falle nicht erfolgt sein könne, weil § 54 Abs. 2 BörsG. eine Sicherheitsleistung mit einem Anspruch auf Verschaffung von Wertpapieren ausschließe. Darin kann für den unterstellten Fall ihm nicht gefolgt werden. § 54 II BörsG. spricht allerdings nur von barem Gelde oder Wertpapieren. Es ist aber in der Entscheidung in RGZ. Bd. 87 S. 23[1]) anerkannt worden, daß dieser Wortlaut nicht hindert, die Möglichkeit anzuerkennen, daß die Sicherheit auch mit einem Geldguthaben, also mit einer Geldforderung gegen den Bankier, bewirkt werden könne. Der Gedankengang dieser Entscheidung ist folgender: Das Börsengesetz verlangt weder nach seinem Wortlaut noch nach seiner Entstehungsgeschichte, daß die Sicherheitsleistung des § 54 durch Verpfändung von Geld oder Wertpapieren geschehen müsse. Sie könne mithin auch dadurch bewirkt werden, daß Geld oder Wertpapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet würden. Geld und Wertpapiere könnten im Wege des Darlehens oder der unregelmäßigen Verwahrung hingegeben werden, sei es, daß die Hingabe erfolge zu Beginn der Geschäftsverbindung bei Bestellung der Sicherheit, sei es, daß es sich um bereits im Besitz des anderen Teiles befindliche Gelder und Wertpapiere des die Sicherheit Bestellenden handele. Der Kunde könne also die Sicherheit dadurch bestellen, daß er dem Bankier, der für ihn Geld verwahre, bei dem er Gelder stehen habe, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereigne. Es würde eine leere Förmlichkeit sein, wenn man verlangen wollte, daß der Bankier zunächst dem Kunden den Betrag, den dieser zu fordern habe, in barem Gelde herauszahle und der Kunde ihm dann die empfangenen Stücke zur Sicherheitsleistung zurückübertrage. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des Verkehrs dürfe das nicht verlangt werden.

Diese Erwägungen nehmen ihren Ausgangspunkt von dem Vorhandensein eines Guthabens in Geld oder Wertpapieren. Sie treffen für beide Fälle in gleicher Weise zu. Wenn schließlich nur auf ein Geldguthaben abgestellt wird, so beruht das auf der besonderen Lage des Falles. Eine Verschiedenheit der Sachlage ist nicht, wie der Vorderrichter meint, dadurch gegeben, daß es sich bei Geld um handgreiflich vorhandene, wenn auch vielleicht nicht gleich zur Stelle befindliche Werte handele, während die Beklagte, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen, erst das verpfändete Paket bei ihrer Zentrale hätte einlösen oder gleichartige Aktien an anderer Stelle hätte kaufen müssen. Diese Verschiedenheiten, soweit sie als solche anzuerkennen sind, würden nur den Wert und die Realisierungsmöglichkeit der bestellten Sicherheit beeinträchtigen können. Der vorherrschende Gedanke bei Schaffung des § 54 BörsG. war aber der, daß der Kunde, der Sicherheit bestellte, sich in klarer Erkenntnis der von ihm übernommenen Gefahr befinden müsse. In dieser Beziehung kann es keinen Unterschied begründen, ob die Werte, die er aufs Spiel setzt, in einem Geldguthaben oder in einem Wertpapierguthaben bestehen. Es besteht auch kein Unterschied zwischen Wertpapieren und einem Wertpapierguthaben. Denn ein Kunde, der Wertpapiere auf einem Stückekonto bei einem Bankier stehen hat, bewertet dieses Guthaben ebenso, wie wenn die Effekten im offenen Depot lägen, oder wie ein Guthaben auf Effektengirodepot, aus dem sich sein Miteigentum ergeben würde. Für die vorstehende Auffassung spricht auch, daß § 54 Abs. 4 BörsG. eine Bezeichnung der Wertpapiere nur nach der Gattung, Zahl oder Nennwert, nicht auch nach Nummern fordert. Dem § 4 BörsG. hat der § 68b des Entwurfs der Novelle vom 19. Februar 1904 (Drucks. Nr. 244 Bl. 55 1903/1904) zum Vorbild gedient. Ein Antrag, in dieser Bestimmung als weiteres Erfordernis der Bezeichnung die Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale der Stücke einzufügen, ist jedoch abgelehnt worden (KommBer., Drucks. Nr. 335, Sess. 1903/05, § 62 ff.), (vgl. hierzu Behm, BörsG. § 54 Anm. 26). Für den Fall, daß der Lieferungsanspruch unter Wahrung der Voraussetzung des § 2 DepG. auf ein Darlehen oder einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag zurückgeht, bestehen daher keine Bedenken, die Bestellung der Sicherheit mit eben diesem Anspruche zuzulassen. Nach der Darstellung der Beklagten liegt der Fall hier so; gegenteilige Feststellungen sind vom Berufungsgericht nicht getroffen worden. Keineswegs ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit die Folgerung, daß nun jeder Anspruch des Kunden gegen den Bankier auf Lieferung von Effekten, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde er beruht, die gleiche Beurteilung erfahren müßte. Hierauf braucht daher nicht eingegangen zu werden. Am wenigsten ist die vom Berufungsgericht angenommene Gefahr vorhanden, daß nunmehr Sicherheit auch mit Ansprüchen des Kunden aus dem Termingeschäft selbst bestellt werden könnte. Dem steht schon entgegen, daß es sich dabei um nicht klagbare Forderungen handeln würde.

Wenn auch die Erklärung des Klägers vom 10. Oktober 1930 sich ihrem Wortlaute nach nur auf die Sicherheitsleistung mit den Rheinstahlaktien als solche bezog, so besteht doch kein Bedenken, sie sinngemäß dahin auszulegen, daß sie auch die Sicherheitsleistung mit dem Anspruch auf Lieferung mitumfassen und insoweit dessen Zurverfügungstellung als Sicherheit bedeuten sollte, soweit dies nicht schon zulässigerweise vorher vereinbart war (Geschäftsbedingungen von 1925 unter IX). Denn der Kläger mußte damit rechnen, daß sein Eigentum an den Aktien untergegangen und durch einen schuldrechtlichen Anspruch ersetzt worden sei.

---

[1]) Abgedruckt im B.-A. XIV, S. 402 ff.

Zu § 3 Absatz 1, Tarifstelle 19 Absatz 1 Preuß. StempStG. Zu § 27 Absatz 1 UrkStG.

Der Antrag an das Finanzamt, Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden für die Gebäudeentschuldungssteuer sowie Guthabenbescheinigungen einem bestimmten Kreditinstitut für Rechnung des Antragstellers zu übermitteln, ist keine Vollmachtserteilung gemäß § 167 Absatz 1 BGB. Eine steuerpflichtige Vollmacht liegt nicht vor, wenn der Ermächtigte in eigenem Namen handeln soll.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. Januar 1937 — II A 298/36 S —.

In einem an das Finanzamt gerichteten Schreiben vom 1. Juli 1935 bittet die Beschwerdeführerin das Finanzamt, die ihr zuzuteilenden Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden für die Gebäudeentschuldungssteuer ihres Grundstücks für ihre Rechnung der X.-Bank auszuliefern und die auszustellenden Guthabenbescheinigungen für Gebäudeentschuldungssteuer-Beträge unter 100 RM jeweils der X.-Bank zu übermitteln.

Die Vorinstanz hat hierin eine Vollmachterteilung erblickt. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Empfangnahme der Schuldverschreibungen und die Quittungsleistung für die Beschwerdeführerin eine Angelegenheit rechtlicher Natur oder nur eine tatsächliche Dienstleistung sei. Denn jedenfalls handle es sich bei den Guthabenbescheinigungen nicht um ihre bloße Empfangnahme, sondern auch um ihre Verwaltung für die Beschwerdeführerin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, also um eine Angelegenheit rechtlicher Natur. Die Vorinstanz hat daher zu dem Schreiben den Vollmachtstempel der Tarifnummer 19 Abs. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes gefordert und für das zweite Stück des Schreibens den Duplikatstempel der Tarifnummer 4 des Preußischen Stempelsteuergesetzes.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache zugelassene Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Allerdings kann die Erteilung einer Vollmacht nach § 167 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch nur durch Erklärung gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, erfolgen. Stets aber ist nach Tarifnummer 19 Abs. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes Voraussetzung der Stempelpflicht, daß die Urkunde zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber ermächtigt, also die Macht erteilt, namens des Vertretenen zu handeln. Eine Vollmacht liegt also nicht vor, wenn der andere im eigenen Namen handeln soll. Dieser Fall ist hier gegeben. Der nach § 3 Abs. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes für die Stempelpflichtigkeit maßgebende Inhalt des Schreibens ergibt nicht, daß die X.-Bank im Namen der Beschwerdeführerin Quittung erteilen soll. Die X.-Bank erteilt vielmehr, wie sie in ihrer Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt, die Quittung über den Empfang der Schuldverschreibungen und Bescheinigungen im eigenen Namen. Daß nach § 7 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus vom 18. April 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 546) die Guthabenbescheinigungen nicht dem Einzahlungspflichtigen selbst, sondern nur dem von ihm benannten Kreditinstitut ausgehändigt werden dürfen, ist unerheblich. Denn es bedeutet nicht, daß eine solche Benennung stets auch eine Vollmacht sein muß. Die Ansicht der Vorinstanz, der Vollmachtstempel sei jedenfalls deswegen erforderlich, weil aus dem Schreiben ersichtlich sei, daß der X.-Bank auch die Berechtigung zur Verwaltung der Guthabenbescheinigungen erteilt sei, ist nicht zutreffend. Das Schriftstück beschränkt sich auf eine Benennung des Empfangsberechtigten, enthält aber keine Bevollmächtigung zur Verwaltung der Guthabenbescheinigungen.

Diese Entscheidung gilt, wie bemerkt wird, auch für Schreiben der vorliegenden Art, die unter der Herrschaft des Urkundensteuergesetzes ausgestellt werden, da auch § 27 Abs. 1 des Urkundensteuergesetzes die Erteilung einer Vertretungsmacht, also der Ermächtigung, im Namen des Vertretenen zu handeln, voraussetzt (vgl. die Begründung zu § 27 im Reichssteuerblatt 1936 S. 499). Die angefochtene Entscheidung und der Stempelsteuerbescheid des Finanzamts vom 26. Februar 1936 waren daher aufzuheben und die Beschwerdeführerin von der Stempelforderung freizustellen.

Zu § 1 TarStelle 18, Ziffer 2 PrStempStG.

Wird in einer Vereinbarung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer die Verpflichtung übernommen, dem Kreditgeber zur Sicherstellung des Kredites fortlaufend Forderungen abzutreten und soll abredegemäß die Abtretung der Forderungen dadurch als vollzogen gelten, daß der Kreditnehmer dem Kreditgeber Fakturenkopien über die Lieferungen an seine Abnehmer übermittelt und der Kreditgeber die Kopien annimmt, so bildet die Uebersendung der Fakturenkopien eine stempelpflichtige Abtretung, auch wenn in den Fakturenkopien auf den Vorvertrag nicht Bezug genommen ist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. Januar 1937 — II A 119/36 S. —

In der Urkunde vom 6. Oktober 1934 bestätigt eine Firma die Vereinbarung, daß sie verpflichtet ist, der Beschwerdegegnerin zur Sicherstellung fortlaufend Forderungen abzutreten. Nach Absatz 5 der Urkunde soll die Abtretung der Forderungen dadurch als vollzogen gelten, daß der Beschwerdegegnerin von der Firma Fakturenkopien über die Lieferungen an die Abnehmer übermittelt werden und die Beschwerdegegnerin die Kopien annimmt.

Streitig ist, ob außer dem nach § 1 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Tarif Nr. 18 Ziff. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes erforderlichen allgemeinen Vertragsstempel von 3 RM noch der Abtretungsstempel zu Abs. 5 der Urkunde in Verbindung mit der Uebersendung von Fakturenkopien, die zusammen über 1215,62 RM lauten, mit 1 RM erforderlich ist.

Die Vorinstanz hat dies unter Berufung auf das Urteil des Senats vom 14. September 1934 II A 105/34 (Bd. 36 S. 350 der Amtlichen Sammlung) verneint. Es gehe nicht an, nachträglich je nach der Höhe der später abgetretenen Forderungen noch einen weiteren Stempel festzusetzen. Dadurch, daß in Ausführung des pactum de cedendo Forderungen abgetreten würden, werde dieses selbst nicht unter Veränderung seines Charakters zu einer Abtretungserklärung.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache zugelassene Rechtsbeschwerde des Finanzamts mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Die Vorinstanz hat übersehen, daß der Senat in dem genannten Urteil nur über die Stempelpflichtigkeit des schuldrechtlichen Abtretungsvertrags zu entscheiden hatte, die jetzt allein streitige Frage aber, ob durch die spätere Uebersendung listenmäßiger Aufstellungen über die Forderungen auch noch der Abtretungsstempel für die Abtretung selbst ausgelöst werde, offengelassen hat. Diese Frage ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Die Urkunde beschränkt sich nicht auf ein bloßes pactum de cedendo. Vielmehr ist, wenn es in Abs. 5 der Urkunde heißt, daß die Abtretung der Forderungen durch die Uebermittlung und Annahme der Fakturenkopien als vollzogen gelten soll, und daraufhin diese der Beschwerdegegnerin übersandt werden, beides zusammen die dingliche Abtretung dieser Forderungen. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, die Erhebung des Abtretungsstempels verstoße gegen das Urkundenprinzip des Preußischen Stempelsteuergesetzes, wäre gerechtfertigt, wenn man allein die Fakturenkopien, die keine Bezugnahme auf die Urkunde vom 6. Oktober 1934 enthalten, mit diesem Stempel belegen wollte. Erforderlich aber ist er nicht hierfür, sondern für beides zusammen, nämlich für die Erklärung in Abs. 5 der Urkunde vom 6. Oktober 1934, der auf die künftig zu übersendenden Fakturenkopien Bezug nimmt, und die daraufhin übersandten Fakturenkopien. Beides zusammen ergibt die Beurkundung, daß die in den Fakturenkopien aufgeführten Forderungen als abgetreten gelten.

Nachschrift der Schriftleitung

Zu beachten ist, daß der vom Reichsfinanzhof in der vorliegenden Entscheidung behandelte Fall nicht eine echte Mantelzession betrifft, bei der ein sofort mit dinglicher Wirkung abgetretener Forderungskreis nachträglich durch Abtretungen je nach Eingang der ursprünglichen Forderungen zu ersetzen ist. Zur Beurteilung lag dem Reichsfinanzhof vielmehr ein Abtretungsverpflichtungsvertrag vor, der dingliche Abtretungserklärungen überhaupt nicht enthielt, vielmehr lediglich die schuldrechtliche Verpflichtung des Kreditnehmers, unter Beobachtung bestimmter Formen Forderungen abzutreten. Bei echten Mantelzessionen hat der Reichsfinanzminister in seinem Runderlaß vom 1. 10. 1936 (S 5800 — 20 III) die Steuerfreiheit der Ersatzzessionen gerade davon abhängig gemacht, daß die Mitteilungen über die Ersatzforderungen, die auch durch Uebersendung von Fakturen oder Forderungslisten geschehen können unter Bezugnahme auf die Mantelzessionen erfolgen. Im übrigen verweisen wir auf den im vorliegenden Heft S. 249 fg. abgedruckten Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Ehlers.

Zu § 10 Abs. 3 Preuß. StempStG. und Tar.St. 1

Abtretung einer Grundschuld nebst der durch die Grundschuld gesicherten Forderung.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. November 1936 — II A 97/36 —.

In einer unterschriftlich beglaubigten Urkunde vom 18. Februar 1930 tritt eine Bank unter Uebergabe des Grundschuldbriefes eine für sie zu ihrer Sicherung eingetragene Grundschuld von 5000 GM sowie ihre durch die Grundschuld gesicherten Forderungen, und zwar sowohl soweit diese bereits entstanden sind als noch zur Entstehung gelangen, an die Beschwerdeführerin ab. Die Forderungen betrugen am Tage der Abtretung 5000 RM.

Streitig ist, ob der Stempel der Tarifnummer 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes von $^1/_{10}$ v. H. von 5000 RM = 5 RM nur einmal oder, wie die Vorinstanz annimmt, zweimal, nämlich sowohl für die Abtretung der Grundschuld als auch für die Abtretung der durch die Grundschuld gesicherten Forderungen zu erheben ist.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache von der Vorinstanz zugelassene Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Der Vorinstanz ist zwar darin beizutreten, daß nach den Ausführungen des Reichsgerichts in dem Urteil vom 3. Februar 1933 VII 305/32 (Bd. 139 S. 322 der Entscheidungen in Zivilsachen) eine einheitlich zu behandelnde Abtretung mehrerer Rechte vorliegt und daß die Frage ihrer Selbständigkeit und ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses zueinander nur für die Berechnung der Stempelabgabe von Bedeutung ist. Sie befindet sich aber in einem Rechtsirrtum, wenn sie trotz des engen Zusammenhangs zwischen den persönlichen Forderungen und der sie lediglich sichernden Grundschuld annimmt, daß beide unabhängig und selbständig nebeneinander stehen, und jede mit 5000 RM gesondert bewerten will. Allerdings setzt nach § 1192 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Grundschuld eine Forderung nicht voraus. Ist aber, wie hier, eine Grundschuld nur zur Sicherung von Forderungen bestellt und wird sie dann mit den durch die gesicherten Forderungen in einer Urkunde abgetreten, so kann, wenn die Forderungen den Betrag der Grundschuld nicht übersteigen, nicht mehr als dieser Betrag der Versteuerung zugrunde gelegt werden. Im vorliegenden Fall betrugen die am Tage der Abtretung bestehenden und für die Stempelberechnung in Betracht kommenden Forderungen 5000 RM. Nur dieser Betrag, nicht aber ein solcher von 10 000 RM stellt den stempelpflichtigen Gegenstand der Abtretung dar. Daß nach Erlöschen der abgetretenen Forderung die dann gegenstandslos gewordene Grundschuld zu löschen oder zurückabzutreten ist, folgt aus der Natur der Grundschuld als eines dinglichen Rechts, kann aber bei dem Sicherungszweck der Abtretung der Grundschuld nicht zu der zusätzlichen Bewertung führen.

Bücherbesprechungen

Fischer, Dr. Paul: Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft. Ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechts. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von Reichsminister Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Rechts. Verlag Duncker & Humblot, München und Leipzig o. J. 149 S. RM 6,80.

Nach den einleitenden Worten des Verfassers ist die Schrift ein „Versuch, die Probleme unseres Aktienwesens auf ihren Sinngehalt in einer neuen, auf nationaler und sozialer Grundlage aufgebauten deutschen Wirtschaft zu prüfen". Mag nun auch dieser Versuch im Hinblick darauf, daß das neue Aktienrecht inzwischen erschienen ist, für die neue Rechtsgestaltung keine unmittelbare Bedeutung haben, so liegt doch der Wert der Arbeit gerade darin, daß sie die mannigfaltigen und vielfach verwickelten Reformfragen in einer tiefgründigen, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten und zugleich praktischen Erkenntnissen geleiteten Art untersucht und dadurch zum Quellenstudium der Probleme unseres Aktienwesens anregt.

Ausgehend von dem Wesen der Aktiengesellschaft und ihrer Stellung als Unternehmungsform innerhalb der Wirtschaft behandelt der Verfasser im ersten Hauptteil die Grundlagen der Reform, indem er den rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel der Aktiengesellschaft als erste Grundursache der Reform und anschließend die ewige Gegensätzlichkeit innerhalb der Aktiengesellschaft als zweite Grundursache der Reform erörtert. In dem folgenden Hauptteil kommt er dann auf die Hauptprobleme der Reform im einzelnen zu sprechen, wobei er zwischen negativer Reform und positiver Reform unterscheidet und dem letzteren Abschnitt naturgemäß seine hauptsächlichsten Ausführungen widmet.

Bei den eigentlichen Reformfragen befaßt sich der Verfasser in erster Linie mit den beiden Berichten des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und den bekannten Vorträgen von Schlegelberger und Schacht über die Aktienrechtsreform am 15. August 1935 bzw. 30. November 1935. Daneben berücksichtigt er aber auch alle wichtigeren Meinungsäußerungen aus der Fülle der über die Aktienrechtsreform erschienenen Schriften. Hierbei ist er stets bemüht, eine objektive Stellung zu den Fragen einzunehmen und sie von allen Seiten zu betrachten.

Es ist natürlich nicht immer leicht, eine von jeder Interessennahme losgelöste, in allseitiger Betrachtung gewonnene Objektivität zu wahren. So sind seine Ausführungen über das Depotstimmrecht der Banken und dessen bisherige Handhabung (S. 79) zweifellos einseitig gegen die Banken ausgefallen. Wie man das Führerprinzip am besten verwirklicht, d. h. wie man die Machtbefugnisse zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung abgrenzt, ist nicht nur eine Frage rechtsgrundsätzlicher Art, sondern auch praktischer Zweckmäßigkeit. Nach dem neuen Aktienrecht ist die gesamte Geschäftsführung mit entsprechender Verantwortlichkeit dem Vorstand übertragen. Der Vorschlag des Verfassers, bei Aufnahme von Kredit, der $^1/_{10}$ des Grundkapitals überschreitet, die Genehmigung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats vorzuschreiben (S. 91, 125), ist in grundsätzlicher Beziehung beachtenswert, aber in der praktischen Ausgestaltung vielfach schwer durchführbar.

Mag man auch noch manches andere vom Standpunkte rechtlicher Konstruktion oder wirtschaftlicher Realität nicht für vertretbar halten, so bleibt doch eine Fülle wertvoller Anregungen, die die gründliche Arbeit weit über den Durchschnitt ähnlicher Schriften hinaushebt.

Rechtsanwalt Dr. Herold, Berlin

Höchstrichterliche Entscheidungen zum Recht in der Bankpraxis. Mit einem Vorwort von Dr. Conrad Wille, Leiter der Berufsschule für das Bank- und Versicherungsgewerbe in Berlin, herausgegeben von Dr. Karl-Heinz Riecke, Rechtsanwalt in Berlin. Verlag Georg Stilke. Berlin 1937. 141 S. RM 5,50.

Das vorliegende Buch beabsichtigt, wie aus dem Vorwort Dr. Wille's hervorgeht, nicht, eine auch nur einigermaßen vollständige Sammlung aller für die Bankpraxis bedeutsamen Entscheidungen zu bringen. Es kam dem Herausgeber vielmehr darauf an, einige besonders wichtige Urteile zusammenzustellen, welche in erster Linie als Grundlage für die Ausbildungskurse von jüngeren Bankbeamten dienen sollen. Hierbei besteht, wie das Vorwort besonders betont, keineswegs der Gedanke, den Bankbeamten zum Juristen auszubilden oder gar den Spezialjuristen zu ersetzen. Es soll nur bei dem Bankbeamten das Gefühl dafür geschärft werden, in welchen Augenblicken der Vorbereitung von Rechtsgeschäften — und, wie ich hinzufügen darf, auch der Durchführung und Abwicklung solcher Geschäfte — er den Fachjuristen zu fragen hat.

Wenn die Sammlung unter diesem Gesichtspunkt benutzt wird, insbesondere bei Kursen, welche ein erfahrener Bankfachmann leitet, kann sie großen Nutzen bringen; soll das Buch darüber hinaus zum Selbststudium dienen, welches durch die jeder Entscheidung vorangeschickten einleitenden Ausführungen erleichtert wird, muß sich allerdings der Leser immer darüber klar sein, daß die wenigen Entscheidungen, welche in dem Buch enthalten sind und auch nur enthalten sein können, zwar bedeutsame, aber immer nur Einzelfragen betreffen und daß kein Fall dem anderen gleicht, die vorliegende Entscheidung also nicht verallgemeinert werden darf.

In einem Punkt muß ich freilich dem Vorwort entgegentreten, daß nämlich sowohl die einschlägige Literatur wie die Fundstellen für die Rechtsprechung derzeit noch völlig ungeordnet in den Zeitschriften und Sammelwerken verzeichnet seien. „Auch in dieser Hinsicht soll die vorliegende Sammlung ein praktischer Helfer sein — und vielleicht nicht nur für den Bankfachmann, sondern mehr oder weniger für den Juristen selbst —." Der Bankjurist weiß, wo er Entscheidungen und Literatur zu einzelnen Fragen zu suchen hat, nämlich in erster Linie in den großen Kommentaren zu den einzelnen Gesetzen und für neue, hier noch nicht verzeichnete Entscheidungen und Aufsätze, z. B. in der deutschen Rechtskartei und in Neumann's Jahrbüchern für Deutsches Recht; auch auf die gerade für den Bankpraktiker bestimmten Zusammenstellungen in dem von der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe herausgegebenen Bankgeschäftlichen Formularbuch darf ich hinweisen. Für den Juristen wird daher die vorliegende Entscheidungensammlung nur von bedingtem Wert sein.

Rechtsanwalt Schütz, Berlin